

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 58

36. Jahrgang

1. März 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
93/C 58/01	Nr. 682/91 von Frau Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Irak-Exporte von Saarstahl Völklingen und Export-Union Düsseldorf	1
93/C 58/02	Nr. 2247/91 von Herrn Vincenzo Mattina an die Kommission Betrifft: Brücke über die Meerenge von Messina	1
93/C 58/03	Nr. 2442/91 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Tropenhölzern aus Liberia	2
93/C 58/04	Nr. 2586/91 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Sicherheit der Kernkraftwerke in Europa	2
93/C 58/05	Nr. 2810/91 von Herrn Christos Papoutsis an die Kommission Betrifft: Unmittelbare Übertragung von Maßnahmen im Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme im Nomos Evros	3
93/C 58/06	Nr. 2835/91 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Stand der offiziellen Beschwerden	4
93/C 58/07	Nr. 3017/91 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Ramsar-Abkommen und EG-Entwicklungspolitik	4
93/C 58/08	Nr. 3043/91 von Herrn André Sainjon an die Kommission Betrifft: Infragestellung von JESSI	5
93/C 58/09	Nr. 3073/91 von Herrn Bouke Beumer an die Kommission Betrifft: Unterirdischer Transport durch Rohrleitungsnetze	6
93/C 58/10	Nr. 3163/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Finanzierung und Bewertung kultureller Projekte	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 58/11	Nr. 3181/91 von Herrn Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Ora-Programm	7
93/C 58/12	Nr. 164/92 von Herrn Diego de los Santos-López an die Kommission Betrifft: Beihilfen für den spanischen Hochgeschwindigkeitszug	8
93/C 58/13	Nr. 298/92 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Sanktionen gegen Jugoslawien und belgische Firmen	8
93/C 58/14	Nr. 306/92 von Herrn Louis Lauga an die Kommission Betrifft: Ausbau des Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung	8
93/C 58/15	Nr. 397/92 von Herrn Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Widersprüche bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt „Staudamm von Vetto“ am Fluß Enza in der Emilia-Romagna (Italien)	9
93/C 58/16	Nr. 500/92 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Programm zur Drogenbekämpfung	10
93/C 58/17	Nr. 507/92 von Frau Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: AIDS/HIV und die vorgeschlagene dritte Richtlinie über Lebensversicherungen	10
93/C 58/18	Nr. 508/92 von Frau Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: AIDS/HIV und Versicherungspraktiken im Vereinigten Königreich	10
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 507/92 und 508/92	11
93/C 58/19	Nr. 548/92 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Nordseeöl als Ressource der Gemeinschaft	11
93/C 58/20	Nr. 648/92 von Herrn Marco Taradash an die Kommission Betrifft: Diebstahl von Kokain im Gerichtsgebäude von Rom	11
93/C 58/21	Nr. 705/92 von Herrn Juan de la Cámara Martínez an die Kommission Betrifft: Aufforstung	12
93/C 58/22	Nr. 910/92 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Befreiung von der Grundsteuerpflicht für Spanier	12
93/C 58/23	Nr. 936/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Asylpolitik in der Gemeinschaft	13
93/C 58/24	Nr. 1088/92 von Herrn Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Tierkörperverwertung in der Gemeinschaft	14
93/C 58/25	Nr. 1161/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Aus Gemeinschaftsmitteln finanzierte Aquakultur im Golf von Amvrakikos	14
93/C 58/26	Nr. 1182/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Personalbestand der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	15
93/C 58/27	Nr. 1269/92 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Weltkonferenz der Rundfunkverwaltungen 1992 (WARC)	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 58/28	Nr. 1344/92 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Zulassungsgebühren für den Güterkraftverkehr	17
93/C 58/29	Nr. 1384/92 von Herrn Fernando Suárez González an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit mit Lateinamerika	17
93/C 58/30	Nr. 1386/92 von Herrn Fernando Suárez González an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit mit Lateinamerika	17
93/C 58/31	Nr. 1390/92 von Herrn Fernando Suárez González an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit mit Lateinamerika	18
93/C 58/32	Nr. 1392/92 von Herrn Bouke Beumer an die Kommission Betrifft: Kollektive Vereinbarungen der niederländischen Versicherer	18
93/C 58/33	Nr. 1394/92 von Herrn Alman Metten an die Kommission Betrifft: Vereinbarungen über das Nichtversichern von Schäden durch Erdbeben	18
93/C 58/34	Nr. 1438/92 von den Abgeordneten Ria Oomen-Ruijten, Maxime Verhagen, Petrus Cornelissen, Arie Oostlander, Bartho Pronk und Jan Bertens an die Kommission Betrifft: Versicherungskartell in den Niederlanden betreffend Naturkatastrophen	19
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1392/92, 1394/92 und 1438/92	19
93/C 58/35	Nr. 1412/92 von Herrn Elmar Brok an die Kommission Betrifft: Tierzucht- und Besamungstechniker	19
93/C 58/36	Nr. 1440/92 von Frau Annemarie Goedmakers an die Kommission Betrifft: Verletzung der Menschenrechte im Lager von Tcholliré, Kamerun	20
93/C 58/37	Nr. 1481/92 von Herrn Arthur Newens an die Europäische Politische Zusammen- arbeit Betrifft: Hilfe für Somalia	20
93/C 58/38	Nr. 1484/92 von Frau Nicole Fontaine an die Kommission Betrifft: Europäische Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen	21
93/C 58/39	Nr. 1488/92 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftshilfe für kroatische Landwirte	21
93/C 58/40	Nr. 1499/92 von Herrn Henry McCubbin an die Kommission Betrifft: Untersuchungen betreffend weniger grausamer Tellerreisen	22
93/C 58/41	Nr. 1512/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Pilotvorhaben an den Prespa-Seen im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms	22
93/C 58/42	Nr. 1514/92 von Herrn Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeeres	23
93/C 58/43	Nr. 1522/92 von Herrn Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Inverkehrbringen von Briefmarkensammlungen auf dem Binnenmarkt	23
93/C 58/44	Nr. 1532/92 von Herrn Dimitrios Dessylas an die Kommission Betrifft: Neuer internationaler Flughafen von Athen (in Spata, Attika) und die schwerwiegenden Umweltzerstörungen	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 58/45	Nr. 1598/92 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Schenkung von BST-Präparaten an die Gemeinschaft unabhängiger Staaten	24
93/C 58/46	Nr. 1612/92 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Entweichen von radioaktiven Stoffen und das Projekt MARINA	25
93/C 58/47	Nr. 1620/92 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Einfuhr von chilenischem Schafffleisch in die Gemeinschaft	25
93/C 58/48	Nr. 1623/92 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Ausschuß der Regionen	26
93/C 58/49	Nr. 1673/92 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Viehzäune in Botswana, finanziert durch die Gemeinschaft	26
93/C 58/50	Nr. 1694/92 von Herrn Marco Taradash an die Kommission Betrifft: Situation in Rumänien	27
93/C 58/51	Nr. 1737/92 von Herrn Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Durchführung des Fischereiabkommens EWG/Marokko	28
93/C 58/52	Nr. 1744/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Erschließung und Entwicklung des Olymp	28
93/C 58/53	Nr. 1746/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bau der Straße Ampelonas—Rodia—Skamnia	29
93/C 58/54	Nr. 1770/92 von Frau Maria Cassanmagnago Cerretti an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Gewalt im Libanon	29
93/C 58/55	Nr. 1977/92 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Notsituation in den Krankenhäusern von Albanien	29
93/C 58/56	Nr. 2170/92 von Herrn Claude Cheysson an die Europäische Politische Zusammen- arbeit Betrifft: Den republikanischen Mitgliedern des Repräsentantenhauses des Kongresses der Vereinigten Staaten vorgelegter Bericht, wonach der Iran über nukleare Waffen verfügen soll	29
93/C 58/57	Nr. 2185/92 von Herrn Bernard Antony an die Europäische Politische Zusammen- arbeit Betrifft: Rüstungsindustrie	30
93/C 58/58	Nr. 2202/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Protektionistische Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen Unternehmensfusionen, Beteiligungen und Übernahmen bestimmter europäischer Firmen	30
93/C 58/59	Nr. 2236/92 von Frau Raymonde Dury an die Europäische Politische Zusammen- arbeit Betrifft: Einrichtung einer Delegation in Vietnam	31
93/C 58/60	Nr. 2434/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Stellenvermittlungsbüros in Bulgarien für den Export von Fachkräften in die Gemeinschaft	31
93/C 58/61	Nr. 2445/92 von Herrn Gianfranco Amendola an den Rat Betrifft: Vorsichtsmaßnahmen des Rates bei mafiaartigen Delikten, die seinen Mitgliedern zur Last gelegt werden	31
93/C 58/62	Nr. 2481/92 von Herrn Filippos Pierros an die Europäische Politische Zusammen- arbeit Betrifft: Verletzung der Menschenrechte der Kurden durch den türkischen Staat	32

(Fortsetzung auf Seite 42)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 58/63	Nr. 2516/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Mord an Journalisten in der Türkei durch paramilitärische Kräfte	32
93/C 58/64	Nr. 2517/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Die Taktik Skopjes	33
93/C 58/65	Nr. 2520/92 von den Abgeordneten Alexander Langer, Claudia Roth und Gérard Onesta an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Kroatien	33
93/C 58/66	Nr. 2677/92 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an den Rat Betrifft: Beihilfen für die Erzeuger von Hartweizen	34
93/C 58/67	Nr. 2687/92 von Herrn Giulio Fantuzzi an den Rat Betrifft: Ausgleichszahlungen in den traditionellen Hartweizenanbaugebieten der Emilia-Romagna	34
93/C 58/68	Nr. 2688/92 von Herrn Luigi Moretti an den Rat Betrifft: Gefahr autoritärer Entwicklungen in Italien und allgemeine Sicherheitspolitik	35
93/C 58/69	Nr. 2713/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Osteuropas	35
93/C 58/70	Nr. 2739/92 von Herrn Filippos Pierros an den Rat Betrifft: Massive westliche Investitionen in Mittel- und Osteuropa	36
93/C 58/71	Nr. 2787/92 von den Abgeordneten Luigi Moretti und Francesco Speroni an den Rat Betrifft: Schwere Anschlag auf die Demokratie in Italien	37
93/C 58/72	Nr. 2832/92 von Herrn Claude Desama an den Rat Betrifft: Freizügigkeit der Arbeitnehmer – öffentliche Verwaltung	37
93/C 58/73	Nr. 2834/92 von Lord O'Hagan an den Rat Betrifft: Moon-Sekte	38
93/C 58/74	Nr. 3007/92 von Herrn Alex Smith an den Rat Betrifft: Rat der Minister für soziale Angelegenheiten	38
93/C 58/75	<i>Schriftliche Anfragen ohne Antwort</i>	39

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 682/91

von Frau Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1991)

(93/C 58/01)

Betrifft: Irak-Exporte von Saarstahl Völklingen und Export-Union Düsseldorf

Das Unternehmen Saarstahl Völklingen hat im Sommer 1990 legierte Stahlbleche, Stahlringe und gebohrlen Stabstahl an die Export-Union Düsseldorf geliefert. Etwa 10% des bestellten Materials sollen von der Export-Union in den Irak ausgeliefert worden sein.

1. Im Juni 1990 überwachten drei Mitarbeiter der irakischen Firma Teco die Restproduktion des über die Export-Union bestellten Stahls und ließen sich in der Weiterverarbeitung dieses Materials von Saarstahl Völklingen schulen. Ist der Kommission bekannt, um welches Material und um welche Schulung es sich dabei handelte?
2. Der Stahl sollte zunächst mittels Blanko-Genehmigungen des TÜV Saarland zur Ausfuhr vorbereitet werden. Der TÜV Saarland stellte jedoch bei einer Überprüfung fest, daß der vom Bundesamt für Wirtschaft zur Ausfuhr genehmigte Stahl nicht mit den zur Kontrolle vorgelegten Proben übereinstimmte. Ist der Kommission bekannt, welches Material der TÜV Saarland bei seiner Kontrolle ermittelt hat?
3. Die Zollfahndung Düsseldorf will nach anfänglichem Verdacht, daß der von Saarstahl gelieferte Stahl für eine Gaszentrifugen-Anlage zur Urananreicherung hergerichtet sei, nun den Beweis erbracht haben, daß Stahl und Bleche für die Condor-Rakete des Irak genau zugeschnitten sein sollen. Welche genauen Erkenntnisse liegen der Kommission bezüglich der Verwendbarkeit des exportierten Materials vor, nachdem ein Sprecher des Bundeswirtschaftsministeriums den Verdacht auf Raketenstahl schon recht frühzeitig in die Diskussion brachte?

Sieht die Kommission in der diesbezüglichen Tätigkeit der Düsseldorfer Export-Union eine Täuschung des Bundesamtes für Wirtschaft (Erwirken einer Negativ-Bescheinigung mittels falscher Angaben über das Exportmaterial) und damit einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik? Liegt ebenfalls eine ungenehmigte Beteiligung an einem Raketenprojekt vor?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1992)

Die Kommission ist für die von der Frau Abgeordneten aufgeworfene Frage nicht zuständig, da diese derzeit ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der einzelstaatlichen Behörden fällt.

Zu den von der Frau Abgeordneten angesprochenen präzisen Punkten liegen der Kommission keine Informationen vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2247/91

von Herrn Vincenzo Mattina (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(93/C 58/02)

Betrifft: Brücke über die Meerenge von Messina

Es ist bekannt, daß Experten der Gemeinschaft in den kommenden Monaten zusammen mit der italienischen Regierung eine Strategie zum Wiederausgleich der öffentlichen Ausgaben erarbeiten sollen. Wird die Kommission dabei nicht zur Auflage machen, daß große öffentliche Bauvorhaben von zweitrangiger Bedeutung, wie etwa der Bau einer Brücke über die Meerenge von Messina, bei der es sich um ein Bauvorhaben mit begrenzter Wirkung handelt, dessen veranschlagte Kosten sich auf nicht

weniger als 25 000 Milliarden Lire belaufen und für dessen groben Entwurf allein bereits etwa 300 Milliarden Lire ausgegeben wurden, in Verzug zu setzen sind?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1992)

Bisher brauchte sich die Kommission bezüglich der Zweckmäßigkeit einer Brücke über die Meerenge von Messina nicht zu äußern, da die italienische Regierung keinen diesbezüglichen Antrag eingereicht hat.

Im übrigen steht es — unabhängig, ob nun ein solcher Antrag gestellt wird oder nicht — der Kommission nicht zu, der Regierung eines Mitgliedstaats „Direktiven“ bezüglich der Aussetzung des Baus eines Verkehrsinfrastrukturprojektes zu geben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2442/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(93/C 58/03)

Betrifft: Einfuhr von Tropenhölzern aus Liberia

Im Juni 1991 wurde bekannt, daß der liberianische Rebellenführer Charles Taylor Tropenhölzer aus Liberia ausgeführt und mit dem Erlös Waffen gekauft hat. Drei europäische Unternehmen haben für nahezu 12 000 000 Gulden bei Taylors Patriotischer Front NPLF Holz gekauft. Das Holz wird von Liberia über Côte d'Ivoire nach Hull (Vereinigtes Königreich), Sète und La Pallice (Frankreich) verschifft.

Die Kommission hat auf der Konferenz der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) in Quito (29. Mai bis 6. Juni 1991) erklärt, daß ein wichtiger Ansatzpunkt der Politik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten darin besteht, daß die gewerbliche Abholzung nur in Wäldern erfolgen darf, die anhaltend bewirtschaftet werden.

1. Welche Unternehmen in der Gemeinschaft haben Tropenhölzer aus Liberia und der Elfenbeinküste importiert? Wird die Kommission diese Praktiken verurteilen?
2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß solche unkontrollierten Praktiken mit der von ihr angekündigten Strategie, wonach die gewerbliche Abholzung lediglich in Wäldern erfolgen darf, die anhaltend bewirtschaftet werden, nicht im Einklang stehen? Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um diesen verheerenden Praktiken möglichst bald ein Ende zu setzen?
3. Welche Einfuhrregelung für Tropenholz wird die Kommission anwenden, um ihre Strategie auch wirklich durchzusetzen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1992)

Der Kommission liegen Beweise dafür vor, daß zwischen Liberia und Côte d'Ivoire ein Handel mit Tropenholz stattfindet, welches für verschiedene europäische Häfen bestimmt ist.

Die Kommission verurteilt diese Praktiken, solange der Gewinn aus dem Handel mit einem so wertvollen Rohstoff wie dem Tropenholz nicht für die wirtschaftliche Entwicklung des produzierenden Landes und im Interesse seiner Bevölkerung verwandt wird.

Die Kommission ist mit dem Herrn Abgeordneten einer Meinung, daß diese unkontrollierten Praktiken einer geordneten und bestandserhaltenden Nutzung der Tropenwälder entgegenstehen. Was den allgemeinen Entwaldungsprozeß anbelangt — der im wesentlichen durch andere Faktoren als die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder im eigentlichen Sinn bedingt ist —, so sehen wir uns durch dessen Ausmaß dazu veranlaßt daraufhinzuwirken, daß das Ziel der Erhaltung und der bestandserhaltenden Bewirtschaftung der Wälder möglichst bald realisiert wird.

Die Kommission hat bei zahlreichen Gelegenheiten darauf hingewiesen, daß derzeit Leitlinien für globale Maßnahmen geprüft werden; diese Maßnahmen müßten natürlich dem Verlauf der Gespräche Rechnung tragen, die innerhalb der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) über das für das Jahr 2000 angesetzte Ziel der „Sustainability“ geführt werden.

Die Kommission stellt allerdings auch fest, daß für die Verwirklichung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung der Tropenwälder neben dem Tropenholzhandel noch verschiedene andere Faktoren eine Rolle spielen, welche in den Händen der Entwicklungsländer liegen. Sie wird daher alle entsprechenden nationalen Maßnahmen unterstützen und fördern.

In diesem Zusammenhang ist außerdem erwähnenswert, daß auf der letzten Tagung des Internationalen Tropenholzrates, die im Dezember 1991 zu Ende ging, Fortschritte bei der Entwicklung eines universellen Konzepts für die bestandserhaltende Bewirtschaftung der Tropenwälder gemacht wurden, dessen Grundsätze den gemeinsamen Nenner für die Forst- und Handelspolitik der Unterzeichnerländer des Internationalen Tropenholzabkommens bilden sollten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2586/91

von Herrn Virginio Bettini (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1991)

(93/C 58/04)

Betrifft: Sicherheit der Kernkraftwerke in Europa

Aufgrund des Brandes im Block 2 des Kernkraftwerks von Tschernobyl am 12. Oktober 1991 stellt sich die Frage

nach der Sicherheit in den europäischen Kernenergieanlagen.

1. Trifft es zu, daß in der Gemeinschaft folgende Anlagen als gefährlich eingestuft werden:
 - Vereinigtes Königreich: 22 Anlagen (Bradwell 2, Calder Hall 4, Chapelcross 4, Dungeness 2, Hincley 2, Oldbury 2, Sizewell 2, Trowsfynydd 2, Wylfa 2);
 - Deutschland: 1 (Obrigheim);
 - Niederlande: 1;
 - Frankreich 2 (Chooz, Saint Laurent);
 - Spanien: 1 (Gerona)?
2. Was gedenkt die Kommission zu tun, um die Sicherheit zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(25. November 1992)

1. Die in der Anfrage des Herrn Abgeordneten angeführten Kraftwerke sind in der Tat die ältesten in der Gemeinschaft, was nicht unbedingt bedeutet, daß sie unsicher sind. Die Mitgliedstaaten führen regelmäßig Sicherheitskontrollen durch. Die nationalen Sicherheitsbehörden entscheiden auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen, welche Verbesserungen gegebenenfalls im Hinblick auf eine — gemäß den nationalen Rechtsvorschriften — akzeptable Sicherheit an den Anlagen vorzunehmen sind. Die Betreiber entscheiden sich nach einer Kosten/Nutzen-Analyse für die erforderlichen Verbesserungen oder die Stilllegung der Anlage. Einige der aufgeführten Anlagen sind im übrigen bereits stillgelegt.

2. Die Maßnahmen der Kommission zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen Strahlungen leiten sich aus Kapitel III (Gesundheitsschutz) des Euratom-Vertrags ab. Für Tätigkeiten, die Gefahren durch ionisierende Strahlungen ausgesetzt sind, gelten insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie über Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen⁽¹⁾.

Ferner hat die Kommission am 24. Januar 1992 dem Rat einen Bericht (für den Zeitraum 1987—1991) über die Umsetzung der Entschließung vom 22. Juli 1975 über technologische Probleme der nuklearen Sicherheit bei der Kernenergie vorgelegt⁽²⁾.

In diesem Bericht stellt die Kommission unter anderem die bei der Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen im Kernenergiebereich auf Gemeinschaftsebene erreichten Fortschritte dar. Diese wurden durch die Konzentrierung zwischen Sicherheitsbehörden, Kraftwerksbetreibern und Herstellern kerntechnischer Anlagen auf Gemeinschaftsebene erzielt. Die Konsolidierung dieser Konzentrierung sollte es ermöglichen, sie auf die mittel- und osteuropäischen Länder auszudehnen, wobei die neuen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit diesen Ländern genutzt werden können.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 18. Juni 1992 über technologische Probleme der nuklearen Sicherheit bei der Kernenergie⁽³⁾ zu einem solchen Vorgehen ermutigt.

Das Europäische Parlament hat sich seinerseits in einer Entschließung (27. September 1992, Adam-Bericht) zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen in den Mitgliedstaaten geäußert. In dieser Entschließung wird unter anderem die Notwendigkeit der höchstmöglichen Sicherheit kerntechnischer Anlagen hervorgehoben.

Die Gemeinschaft verfügt im Rahmen des EURATOM-Vertrags nicht über ausdrückliche Befugnisse im Zusammenhang mit Bau- und Betriebsgenehmigungen für Kernkraftwerke, auch nicht in Sicherheitsfragen. Die regelmäßigen Kontrollen der Behörden der Mitgliedstaaten sind jedoch im Rahmen der ständigen Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Sicherheit von thermischen Reaktoren Gegenstand umfassender Erörterungen.

Methoden und Ergebnisse werden erläutert, und die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Standpunkte ermöglicht die Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.

ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.

⁽²⁾ Dok. SEK(92) 79 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 172 vom 8. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2810/91

von Herrn Christos Papoutsis (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(93/C 58/05)

Betrifft: Unmittelbare Übertragung von Maßnahmen im Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme im Nomos Evros

Kann die Kommission bestätigen, daß die unmittelbare Übertragung von elf Maßnahmen zur Verhütung von Überschwemmungen im Nomos Evros (Griechenland) mit einer Gesamtdotierung von 1,8 Milliarden Drachmen unter Einhaltung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erfolgt ist, die die korrekte Bewirtschaftung der nationalen und gemeinschaftlichen Finanzmittel gewährleisten, da diese Maßnahmen Teil der Regionalentwicklungsprogramme der Gemeinschaft sind?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1992)

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten hiermit mitteilen, daß ihr bislang keine Beschwerde über die in seiner Anfrage genannten Tatbestände zugegangen ist. Dennoch hat sich die Kommission mit den griechischen Behörden in Verbindung gesetzt, um genaue Auskunft darüber zu erlangen, ob die elf freihändig vergebenen

Aufträge den elf Maßnahmen zur Verhütung von Überschwemmungen entsprachen oder ob einige dieser Aufträge für den gleichen Staudamm vergeben wurden. An Hand dieser Angaben könnte festgestellt werden, ob die Aufträge in einer Weise aufgeteilt wurden, die mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽¹⁾ nicht vereinbar ist. Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten selbstverständlich über das Ergebnis ihrer Nachforschungen informieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2835/91

von Herrn Ian White (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(93/C 58/06)

Betrifft: Stand der offiziellen Beschwerden

1. Welches ist der jüngste Stand oder das Ergebnis der folgenden Beschwerden gemäß Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾:

355/85, 431/86, 601/86, 704/86, 715/86, 730/86, 731/86, 764/86, 766/86, 781/86, 37/87, 202/87, 219/87, 424/87, 504/87, 533/87, 584/87, 616/87, 646/87, 654/86, 658/87, 669/87?

2. Welches ist in jedem einzelnen Fall die Bedeutung der betreffenden Schutzgebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungssituation?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1992)

1. Nach Prüfung der Fälle hat die Kommission beschlossen, die nachstehenden Beschwerdeakten nicht weiter zu verfolgen:

431/86 (Niederlande), 601/86 Frankreich, 715/86 (Italien), 730/86 (Deutschland), 731/86 (Deutschland), 766/86 (Frankreich), 424/87 (Spanien), 504/87 (Griechenland) und 669/87 (Dänemark).

Es laufen noch Verfahren gemäß Artikel 169 für die folgenden Fälle oder die damit verbundenen Habitat-Angelegenheiten:

355/85 (Niederlande), 704/86 (Griechenland), 764/86 (Griechenland), 781/86 (Griechenland), 37/87 (Griechenland), 202/87 (Spanien), 219/87 (Spanien), 533/87 (Italien), 584/87 (Griechenland), 616/87 (Griechenland), 654/86 (Griechenland), 646/87 (Spanien) und 658/87 (Italien).

2. Die Kommission hat keine Befugnis zu einer Inspektion vor Ort im Zusammenhang mit diesen Fällen.

Solange sie jedoch noch Beschwerdeverfahren weiterverfolgt, hält sie das Niveau oder die Art der Landschaftserhaltung noch für ungenügend.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3017/91

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(93/C 58/07)

Betrifft: Ramsar-Abkommen und EG-Entwicklungspolitik

Auf der jüngsten Konferenz der Teilnehmerstaaten des Ramsar-Abkommens, an dem Delegationen Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Portugals, Spaniens und des Vereinigten Königreichs als Vollmitglieder sowie Luxemburgs und der Gemeinschaft als Beobachter teilnahmen, wurden folgende Empfehlungen gegeben (Empfehlung C. 4. 13):

Die Vertragsparteien sollen dringend multilaterale Entwicklungsbanken und sonstige Entwicklungsstellen schaffen, welche die Erhaltung und umweltgerechte Nutzung von Feuchtgebieten fördern.

Diese Banken und Stellen sollten die Ausarbeitung und Verabschiedung einzelstaatlicher Politiken für die umweltgerechte Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten fördern.

1. Können den für die Auszahlung von Entwicklungsmitteln an Regionen oder Drittstaaten zuständigen Stellen der Kommission Anweisungen in diesem Sinne erteilt werden?
2. Wurde die Europäische Investitionsbank (EIB) dringend aufgefordert, dies zu tun?
3. Welche Auffassung hat die Kommission von der Rolle der Entwicklungshilfe (innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft) bei der Förderung der umweltgerechten Nutzung von Feuchtgebieten?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1992)

Die Europäische Investitionsbank ist sich der Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung von Feuchtgebieten durchaus bewußt. Bei allen Projekten, für die eine Finanzierung durch die EIB vorgesehen ist, wird eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die unter anderem die möglichen Auswirkungen auf das aquatische und terrestrische Ökosystem umfaßt. Ferner nimmt die EIB systematisch Abstimmungen mit den einschlägigen Dienststellen der Kommission, einschließlich CORINE, vor.

Projekte zur rationellen Nutzung von Feuchtgebieten wurden von der Kommission bereits im Rahmen der

Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 (*) über gemeinschaftliche Umweltaktionen finanziell unterstützt.

Außerdem ist die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretariat des Ramsar-Übereinkommens und der Kommission seit 1991 verstärkt worden.

(*) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3043/91

von Herrn André Sainjon (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(93/C 58/08)

Betrifft: Infragestellung von JESSI

Die Gemeinschaft scheint ihre Unterstützung für JESSI (Joint European Submicron Silicon project), das große europäische Programm zur Entwicklung von neuen „Chips-Generationen“, in Frage zu stellen. Die Finanzmittel für dieses Projekt sind für 1992 um 25 % gekürzt worden. Die Ausgaben wurden auf 400 Millionen ECU gesenkt.

Zusammen mit den Regierungen der beteiligten Länder gehört die Gemeinschaft zu den wichtigsten Geldgebern für JESSI.

Die Gemeinschaft und Länder wie Frankreich lassen sich lange bitten bei der Finanzierung dieses Programms, das die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Elektronik gegenüber Japan gewährleisten soll. JESSI spielt eine wichtige Rolle bei der Durchführung größerer Projekte wie mobiles Telefon, ISDN-Netz, HDTV und die Herstellung von Bauteilen.

Diese Mittelkürzung stellt eine Behinderung der außergewöhnlichen Anstrengung dar, die Europa machen muß, um der japanischen und amerikanischen Elektronikindustrie entgegenzutreten zu können. Mehrere tausend Arbeitsplätze in diesem Bereich sind gefährdet, wenn wir nicht bereit sind, bestimmte Fakten anzuerkennen.

Kann die Kommission erläutern, wie sie die europäische Elektronikindustrie angesichts dieser Mittelkürzung in Zukunft zu unterstützen gedenkt?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1992)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, nach der der Mikroelektronik eine entscheidende Bedeutung zukommt. Die Mikroelektronik liefert die technischen Grundlagen für die Informationstechnik und die Telekommunikation und spielt daher für die Wettbewerbsfähigkeit aller Branchen der europäischen Elektronikindustrie eine Schlüsselrolle.

Das JESSI-Projekt ist eine der wesentlichen Komponenten im Rahmen der FuE im Bereich der Mikroelektronik

und wurde daher von der Gemeinschaft in signifikantem Maße unterstützt. Das wird auch weiterhin der Fall sein.

In der 1988 von Vertretern aus Industrie, Forschungseinrichtungen und Hochschulen durchgeführten Planungsphase von JESSI (Eureka-Projekt EU127) wurde der Personalbedarf auf 27 400 Mannjahre bei Gesamtkosten von etwa 3 800 Millionen ECU während eines Zeitraums von 8 Jahren von 1989 bis 1996 veranschlagt. JESSI hat um anteilige finanzielle Unterstützung bei der Industrie (50%) einzelstaatlichen Regierungen (25%) (Deutschland, Frankreich, Niederlande, Italien, Vereinigtes Königreich) und der Gemeinschaft (25%) nachgesucht.

Als die Anlaufphase von JESSI im Mai 1990 begann, hat die Kommission 50% der im Bereich Mikroelektronik von ESPRI verbleibenden Mittel für die Einführung der ersten gemeinsamen JESSI-Projekte aufgebracht. Die Unterstützung von JESSI und Projekten im Zusammenhang mit JESSI belief sich zwischen 1990 und 1991 auf insgesamt 102 Millionen ECU.

Die Unterstützung wird im Rahmen des am 28. Juli 1991 verabschiedeten laufenden spezifischen IT-Programms fortgeführt. Ein erheblicher Teil der Mittel (55%) des Teilprogramms Mikroelektronik (1992 bis 1994) wird insbesondere aufgrund der Ziele und des wissenschaftlichen und technischen Inhalts des Ratsbeschlusses für die von JESSI vorgeschlagenen strategischen Arbeiten über die fortgeschrittenen CMOS-Techniken im Submikrometerbereich aufgewendet.

Angesichts eines umstrukturierten JESSI-Programms, bei dem das Konzept richtungweisender Programme eingeführt wurde, um sich auf spezifische Benutzeranwendungen zu konzentrieren, haben sich die Industrie (JESSI-Aufsichtsrat) und die Behörden (JESSI-Ausschuß) im Oktober 1991 für die ersten drei Jahre der im Januar 1992 beginnenden Hauptphase von JESSI auf einen revidierten Haushalt geeinigt. Für diesen Zeitraum (1992 bis 1994) beläuft sich dieser Etat auf 1 232 Millionen ECU, der wie folgt aufgeschlüsselt wird:

- Beitrag der Industrie: 616 Millionen ECU,
- Einzelstaatlicher Beitrag: 416 Millionen ECU,
- Gemeinschaftsbeitrag: 200 Millionen ECU.

Insgesamt wurden daher von der Kommission bisher 302 Millionen ECU für die Unterstützung von JESSI im Zeitraum von 1990 bis 1994 gebunden. Dieser Betrag kann, falls das gerechtfertigt ist, aufgrund der noch ausstehenden Entscheidung über die zusätzlichen Mittel über das Dritte Rahmenprogramm nach oben korrigiert werden.

Nach Ansicht der Kommission belegen diese Fakten das uneingeschränkte Engagement und die Unterstützung der Gemeinschaft bei der Erfüllung der Ziele, die JESSI sich gesteckt hat.

Die Kommission hat bereits nachdrücklich bekräftigt, daß sie der Mikroelektronik auch künftig einen hohen Stellenwert einzuräumen beabsichtigt. In dem Arbeitsdokument der Kommission über das Vierte Rahmenprogramm (*) lautet das erste der 31 unter „Aktionsbereich 1“ festgelegten Kernthemen wie folgt:

Schlüsselbausteine für IT-Systeme: Das Ziel besteht darin, die gesamte europäische Industrie in die Lage zu

versetzen, Elektroniksysteme wettbewerbsfähig herzustellen und zu nutzen. Die FuE-Anstrengungen werden Technologien für wichtige Bauelemente (CMOS), Systemeinheiten (Mikroprozessoren und Mikrosysteme) sowie IT-Grundlagenforschung umfassen. Hierdurch soll der rechtzeitige Zugang zu Bausteinen komplexer Systeme für heutige und künftige Technologiegenerationen sichergestellt werden. Die kommende Generation fortgeschrittener Schaltkreise auf CMOS-Basis mit geringer Strukturbreite, höherer Geschwindigkeit und größerer Komplexität wird unter Federführung der Industrie und in Verbindung mit der neuen Phase des Projekts JESSI (Joint European Submicron Silicon) entwickelt. Mikroprozessorsysteme mit RISC-Architektur, einschließlich entsprechender offener Systemsoftware, werden für europäische Unternehmen der Systemintegration entwickelt. Die Entwicklung von Mikrosystemen mit Sensoren, Aktoren und logischen Schaltungen impliziert die Einbeziehung verschiedener Bereiche von der Halbleitertechnologie über optische und sonstige Abtasttechnologien bis hin zur Robotik. Die Grundlagenforschung wird hier, wie in anderen interdisziplinären Bereichen, durch thematische Netzwerke hoher Qualität ergänzt.

Die Kommission hat die Absicht, auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Industrie und den anderen beteiligten öffentlichen Einrichtungen den Orientierungsrahmen für das JESSI-Programm sowohl in der laufenden Phase als auch in der 1994 beginnenden Phase so festzulegen, daß die Ressourcen, insbesondere die öffentlichen Mittel, möglichst effizient eingesetzt werden. Dadurch sollen jene Ziele erreicht werden, die für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Elektronikindustrie angesichts der globalen Zusammenhänge von entscheidender Bedeutung sind.

Die Kommission ist zuversichtlich, daß die Gemeinschaft eine reelle Chance hat, ihre Zukunft in diesem lebenswichtigen Industriebereich zu sichern, sofern alle Beteiligten der Mikroelektronik und insbesondere dem JESSI-Projekt auch weiterhin eine hohe Priorität einräumen, und sich diese Priorität in den von der Industrie investierten Finanzmitteln und der Unterstützung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten widerspiegelt.

(¹) Dok. KOM(92) 406 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3073/91

von Herrn Bouke Beumer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(93/C 58/09)

Betrifft: Unterirdischer Transport durch Rohrleitungsnetze

Abgesehen von dem bereits üblichen Gütertransport auf der Straße, dem Wasserweg, der Schiene und dem Luftweg wird insbesondere vom Bausektor auf die Möglichkeit des unterirdischen Warentransports durch Rohrleitungsnetze hingewiesen. Diese Rohrleitungsnetze sollten die wichtigsten Verteilungszentren und dichtbesiedelten Regionen miteinander verbinden. In Japan wurden

mit dieser Transportmethode dem Vernehmen nach bereits positive Erfahrungen gesammelt.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Inwiefern teilt die Kommission die Auffassung der Befürworter dieser Transportmethode durch unterirdische Rohrleitungen, denen zufolge es sich um ein ideales System mit folgenden Eigenschaften handelt: es ist sicher, umweltfreundlich, jederzeit verfügbar, besitzt eine große Kapazität und eine lange Lebensdauer, benötigt wenig Platz, während es gleichzeitig mit anderen Transportmethoden konkurrieren kann, da die Baukosten (und die Betriebskosten) nicht besonders hoch sein dürften?
2. In welchem Maße könnte der unterirdische Warentransport über Rohrleitungsnetze angesichts der voraussichtlichen Zunahme der Warenströme in Europa — etwa 50% in den nächsten 20 Jahren — eine Alternative darstellen, oder genauer gesagt, für welche Warenströme und für welche derzeit üblichen Transportarten könnte dieses System als Ergänzung dienen, und zwischen welchen Verteilungszentren und dichtbesiedelten Regionen könnte ein unterirdisches Rohrleitungsnetz voraussichtlich von Bedeutung sein?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß Bau und Betrieb einer Infrastruktur in Form unterirdischer Rohrleitungsnetze in erster Linie in die Zuständigkeit der Behörden fallen oder eigentlich Aufgabe privater Unternehmen sind, oder daß sie von Behörden und privaten Unternehmen gemeinsam gebaut und betrieben werden sollten?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(2. Dezember 1992)

Die Kommission hat den vom Herrn Abgeordneten in seiner Frage angesprochenen Gegenstand mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht das erste Mal, daß die Frage des unterirdischen Transports durch Rohrleitungsnetze gestellt wurde. So wurde sie vor einigen Jahren auf einem von der Universität Delft veranstalteten Kolloquium behandelt. Damals erörterte man die Möglichkeit von Vakuumröhren, um höhere Geschwindigkeiten zu erreichen.

Die Vorteile eines solchen Systems für die Umwelt liegen auf der Hand. Es ist jedoch zu bedenken, daß der Bau eines solchen Systems über große Entfernungen und über Land zu teuer wäre, um einen rentablen Betrieb zu ermöglichen. Dies wird noch deutlicher, bedenkt man die Schwierigkeiten, insbesondere finanzieller Art, beim Bau der Alpentunnel, wo diese Lösung sogar noch zusätzliche Vorteile, etwa Energieeinsparungen gebracht und damit die Rentabilität verbessert hätte.

Den Kommissionsdienststellen liegen leider keine Informationen über ein derartiges Projekt in Japan vor.

Eine statistische Tabelle über den Warenverkehr durch Röhren wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3163/91**von Frau Mary Banotti (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1992)**(93/C 58/10)**Betrifft:* Finanzierung und Bewertung kultureller Projekte

Kann mir die Kommission Zahlen über die Ausgaben in den Jahren 1989–1991 für Projekte in den Bereichen Theater, Oper und Tanz sowohl im Zusammenhang mit der „Plattform Europa“ und anderen Initiativen nennen?

Verfügt die Kommission im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mitteln der Gemeinschaft für kulturelle Veranstaltungen/Projekte über ein bestimmtes Verfahren, durch das sie ihre Ausgaben evaluieren kann, um sicherzustellen, daß sie gut verwendet werden?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1992)

Die Kommission unterstützt bestimmte europäisch geprägte Veranstaltungen in den Bereichen Kunst und Kultur.

Diese Zuschüsse werden seit 1991 im Rahmen des Wettbewerbs „Kulturbühne Europa“, der erstmals im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 10. Juli 1990 bekanntgemacht wurde, in verschiedenen Sparten vergeben. Das Programm wird inzwischen unter dem Titel „Kaleidoskop“ fortgeführt.

Die Zuschüsse der Kommission in den Bereichen Theater und Tanz belaufen sich auf annähernd:

— 474 000 ECU für das Jahr 1991:

Theater: 384 000 ECU,
Tanz: 90 000 ECU;

— 369 500 ECU für das Jahr 1990:

Theater: 364 000 ECU,
Tanz: 5 000 ECU;

— 287 000 ECU für das Jahr 1989:

Theater: 272 000 ECU,
Tanz: 15 000 ECU.

Wird ein kulturelles Vorhaben bezuschußt, so sind die verantwortlichen Veranstalter gehalten, eine Erklärung vorzulegen, in der der Empfänger

- gemäß der zuletzt am 13. März 1990 geänderten Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 seine Zustimmung erteilt, daß die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch die Kommission und den Rechnungshof überprüft wird, und
- sich verpflichtet, der Kommission binnen drei Monaten nach Abschluß der Veranstaltung folgende Unterlagen (nach den Haushaltsvorschriften sind die im Rahmen dieser Aktion bereitgestellten Mittel inner-

halb einer bestimmten Zeitspanne zu verwenden) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- einen Bericht über die Verwendung der genannten Mittel;
- eine vom Leiter der Veranstaltung, für die der Zuschuß gewährt wurde, beglaubigte Abrechnung bzw. eine Kostenaufstellung mit beglaubigten Belegen, aus denen Höhe und Art der Ausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen (einschließlich der Höhe des Zuschusses der Kommission) hervorgehen;
- gegebenenfalls ein Jahresbericht der Organisation (die die Veranstaltung durchführt).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3181/91**von Herrn Mark Killilea (RDE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1992)**(93/C 58/11)**Betrifft:* Ora-Programm

Irland hat der Kommission bereits Mitte September dieses Jahres mehrere dieses Programm betreffende Anträge übermittelt.

Kann die Kommission

- angeben, wann endgültig über die Projektanträge Irlands entschieden wird?
- eine Liste der erfolgreichen Anträge Irlands erstellen sowie die Kriterien angeben, die diese für ihre Genehmigung erfüllen mußten?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(30. November 1992)

Im Anschluß an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FuE-Arbeiten im Bereich von Telematiksystemen für den ländlichen Raum hat der Managementausschuß Telematik eine befürwortende Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen der Vorschläge abgegeben; alle Vertragsverhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Arbeiten an elf FuE-Projekten haben im Januar 1992 begonnen, fünf weitere laufen Ende 1992 an.

46 von 98 eingereichten Vorschlägen betreffen irische Einrichtungen, und bei 10 von 16 Forschungsprojekten sind irische Einrichtungen als Partner beteiligt.

Alle diese FuE-Projekte sind Teil eines integrierten Forschungsprogramms, das von der CIRCA-Gruppe in Irland koordiniert wird. Die ersten Forschungsergebnisse wurden Anfang Oktober 1992 auf Einladung des Tipperary Rural and Business Development Programme in Thurles, Irland, auf einem Workshop diskutiert.

Alle Vorschläge wurden anhand der Kriterien des Anhangs III des Ratsbeschlusses über das Dritte Rahmen-

programm sowie der Kriterien in dem Beschluß über das spezifische Programm über Telematiksysteme von allgemeinem Interesse bewertet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 164/92
von Herrn Diego de los Santos-López (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (10. Februar 1992)
 (93/C 58/12)

Betrifft: Beihilfen für den spanischen Hochgeschwindigkeitszug

Kann die Kommission genaue Angaben über Beihilfen und Subventionen aller Art machen, die aus Mitteln des Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — EFRE) bzw. anderen strukturpolitischen Instrumenten (Europäische Investitionsbank — EIB) bereitgestellt wurden und für die erste Strecke des spanischen Hochgeschwindigkeitszugs (AVE) Sevilla-Madrid vorgesehen sind?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
 (10. Dezember 1992)

Die Gemeinschaftshilfe für den Bau der im April 1992 in Betrieb genommenen Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Madrid und Sevilla betrug:

(In Millionen ECU)

<i>Zuschüsse</i>	
EFRE	784
Linie 700 (Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der Gemeinschaft)	4
Insgesamt	788
<i>Kredite</i>	
EGKS	109
EIB	77
Insgesamt	186
Insgesamt	974

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 298/92
von Frau Raymonde Dury (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (24. Februar 1992)
 (93/C 58/13)

Betrifft: Sanktionen gegen Jugoslawien und belgische Firmen

Mehrere belgische Firmen haben unter den Sanktionen der Gemeinschaft gegen Jugoslawien zu leiden. Betroffen

sind insbesondere Firmen, die in diesen Ländern Zuschneidarbeiten an Waren durchführen lassen, die anschließend in die Gemeinschaft reimportiert und dort vermarktet werden.

Diese Wiedereinfuhr war aufgrund eines Präferenzsystems zum Nullsatz möglich, das jedoch im Rahmen der Sanktionen gegen Jugoslawien ausgesetzt wurde, wodurch den belgischen Firmen, die nun gezwungen sind, einen Satz von 9,5% bei der Wiedereinfuhr der in diesem Land behandelten Erzeugnisse zu bezahlen, Schwierigkeiten erwachsen.

Diese Situation stellt die betroffenen Unternehmen vor große Probleme. Auf welche Weise gedenkt die Kommission dies zu lösen?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
 (5. November 1992)

Der Ratsbeschluß vom 11. November 1991 über die Aussetzung der Handelszugeständnisse in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien aus dem Jahre 1980 setzte der in diesen Abkommen vorgesehenen Handelsregelung ein Ende. Das Parlament hat in seiner Stellungnahme vom 20. November 1991 zu der Kündigung dieser Abkommen im übrigen die Gründe dieses Beschlusses befürwortet.

Zur Berichtigung der nachteiligen Auswirkungen, die diese Maßnahmen zwangsläufig gegenüber den Republiken hatten, die an dem Friedensprozeß in Jugoslawien entweder an Ort und Stelle oder im Rahmen der Den Haager Konferenz über Jugoslawien mitarbeiteten, verabschiedete der Rat am 2. Dezember 1991 selektive positive Maßnahmen gegenüber Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Slowenien. Diese Maßnahmen wurden mit Ratsbeschluß vom 3. Februar 1992 auf Montenegro ausgedehnt.

Mit diesen Maßnahmen soll gegenüber diesen Republiken die Präferenzregelung der Abkommen von 1990 wieder eingeführt und den vom Herrn Abgeordneten genannten Schwierigkeiten ein Ende gesetzt werden.

Was der Handel mit Serbien anbetrifft, so können die Unternehmen der Gemeinschaft das Zollverfahren des passiven Veredelungsverkehrs in Anspruch nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 306/92
von Herrn Louis Lauga (RDE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (27. Februar 1992)
 (93/C 58/14)

Betrifft: Ausbau des Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung

Das Europäische Parlament hat sich für einen Ausbau des FuE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft für die nicht nuklearen Energiequellen ausgesprochen.

Die FuE-Forschung für den Bereich dieser Energiequellen, die vier Fünftel des Bedarfs decken, erhält ein Fünftel der für die gesamten Energiequellen gewährten Zuschüsse.

Gedenkt die Kommission entsprechend ihrer Zusage an das Parlament eine haushaltspolitische Neuordnung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme für das Dritte Rahmenprogramm und die Folgeprogramme vorzunehmen?

In welcher Größenordnung und innerhalb welchen Zeitraums könnte dieser Ausgleich vorgenommen werden?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(25. November 1992)

Im Einklang mit ihren Erklärungen vor dem Europäischen Parlament hat die Kommission am 15. Juli 1992 einen Vorschlag über zusätzliche Mittel für das 3. gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung⁽¹⁾ vorgelegt. Darin schlägt die Kommission vor, die Mittel für das 3. Rahmenprogramm für die Jahre 1993 und 1994 von 5 700 auf 7 300 Millionen ECU aufzustocken.

Die zusätzlichen Mittel sollen unter anderem dazu dienen, den der Haushaltslinie „Nichtnukleare Energien“ zugewiesenen Betrag mehr als zu verdoppeln (337 Millionen ECU anstatt 157 Millionen ECU).

Der Vorschlag wird derzeit im Europäischen Parlament, im Wirtschafts- und Sozialausschuß und im Rat erörtert und dürfte vor Jahresende verabschiedet werden. So können bereits 1993 zusätzliche Forschungsprojekte finanziert werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 309.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 397/92

von Herrn Gianfranco Amendola (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1992)

(93/C 58/15)

Betrifft: Widersprüche bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt „Staudamm von Vetto“ am Fluß Enza in der Emilia-Romagna (Italien)

Das Bauvorhaben des Staudamms von Vetto am Fluß Enza in der Emilia-Romagna (Italien) steht auf der Liste der Vorhaben in Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾.

Nachdem für dieses Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, wurde es von den italienischen staatlichen Behörden in anderer Form und mit entgegengesetzter Zielsetzung als ursprünglich ge-

nehmigt und für eine Finanzierung und die Vergabe von Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugelassen.

Zu diesem Projekt haben die Region Emilia-Romagna und der World Wildlife Fund (WWF) eine negative Stellungnahme abgegeben.

Gegen dieses Projekt haben folgende Organisationen beim regionalen Verwaltungsgericht Einspruch erhoben: die Freunde der Erde; der WWF; die LIPU (Italienischer Vogelschutzverband); die Umweltorganisation „Lega Ecologica“; der Nationale Tierschutzverband (ENPA); Italia Nostra und die Umweltorganisation „Lega per l'ambiente“.

In dem genannten Gebiet leben Tierarten, die unter den Schutz des Berner Übereinkommens fallen, und gibt es Lebensräume, die nach Auffassung des Italienischen Vogelschutzverbandes (LIPU) in den Anwendungsbe- reich der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG⁽²⁾ fallen.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend den Staudamm von Vetto die in der Richtlinie 85/337/EWG geforderten Voraussetzungen erfüllt?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob der Beschluß des Ministerausschusses, der das Staudammprojekt abgelehnt und grünes Licht für den Bau eines Staudamms nicht mehr zum Zwecke der Bewässerung, sondern vielmehr zur Wasserkrafterzeugung gegeben hat, dem Buchstaben und Wesensgehalt der Richtlinie 85/337/EWG entspricht?
3. Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie bei den italienischen Behörden zu unternehmen gedenkt, damit das Berner Übereinkommen und die Vogelschutzrichtlinie eingehalten werden?
4. Hält die Kommission es nicht für zweckmäßig, die Richtlinie 85/337/EWG zu ändern und einen neuen Absatz einzufügen, der die Kriterien enthält, die in den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten sind, um somit eine ungleiche Anwendung dieser Richtlinie zu vermeiden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1992)

Die Kommission hat die Fakten, die der Herr Abgeordnete zu dem Enza-Staudammprojekt in Vetto nennt, bereits als Beschwerde registriert.

Derartige Projekte sind im Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführt und müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn ihre Umweltauswirkungen als erheblich betrachtet werden oder wenn ihre Größe oder ihr Standort dies verlangt.

Daher hat sich die Kommission an die italienische Regierung gewandt, um zu erfahren, welche Maßnahmen diese zur Einhaltung der aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Verpflichtungen plant.

Im Augenblick wartet die Kommission noch auf eine Antwort.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 500/92
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (16. März 1992)
 (93/C 58/16)

Betrifft: Programm zur Drogenbekämpfung

Welches ist der Stand der vorbereitenden Arbeiten für das Programm zur Drogenbekämpfung, das der Europäische Rat am 14. Dezember 1990 in Rom angenommen hat? Welche Beziehungen wird die kürzlich eingerichtete Europäische Beobachtungsstelle für Drogen zur Europäischen Woche haben, die für das zweite Quartal dieses Jahres vorgesehen ist?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
 (26. Oktober 1992)

Der europäische Plan für die Drogenbekämpfung, der vom Europäischen Rat in Rom am 14. Dezember 1990 angenommen wurde, enthält fünf Aktionsschwerpunkte, nämlich:

- a) Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten,
- b) Schaffung einer europäischen Drogen-Beobachtungsstelle,
- c) Verringerung der Nachfrage,
- d) Unterbindung des illegalen Handels,
- e) internationale Aktion.

CELAD, der Europäische Ausschuss für Drogenbekämpfung, ist im Begriff, den Plan nach Ablauf des ersten Jahres und unter Berücksichtigung der auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages erforderlichen Änderungen im Bereich des Gesundheitswesens zu revidieren.

Die Europäische Drogenbeobachtungsstelle wurde im europäischen Drogenbekämpfungsplan ausdrücklich vorgesehen, und die institutionellen Erörterungen zu ihrer Schaffung sind bereits weit fortgeschritten. Die Kommission legte gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Maastricht im Dezember 1991 einen Verordnungsvorschlag vor. Diese Verordnung sollte von den Gemeinschaftsorganen bis Juni 1992 verabschiedet werden.

Die für 16. bis 22. November 1992 vorgesehene Europäische Woche der Drogenbekämpfung wird zwar in dem europäischen Programm nicht ausdrücklich genannt, stimmt jedoch mit den Zielen des Programms überein und wird im Zusammenhang mit der unter Buchstabe c) genannten Verringerung der Nachfrage gemeinsam veranstaltet. Sie richtet sich vor allem an Jugendliche und soll die Öffentlichkeit über die Konsequenzen des Drogenmißbrauchs besser unterrichten.

Die Veranstaltung der Europäischen Woche der Drogenbekämpfung entspricht der Forderung des Gesundheitsrates, den Informationsaustausch zu fördern. Auf diese Notwendigkeit wird in den Schlußfolgerungen des Gesundheitsrates vom 13. November 1989 über koordinierte Maßnahmen zur Verhütung der Drogenabhängigkeit und zur Betreuung Drogenabhängiger ausdrücklich hingewiesen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 507/92
von Frau Caroline Jackson (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (16. März 1992)
 (93/C 58/17)

Betrifft: AIDS/HIV und die vorgeschlagene dritte Richtlinie über Lebensversicherungen

Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen dritten Richtlinie über Lebensversicherungen⁽¹⁾ kann eine Versicherungsgesellschaft, die von dem Staat ihre Zulassung erhalten hat, in dem sie ihren Sitz hat (das Herkunftsland) künftig Lebensversicherungen direkt in einem anderen Mitgliedstaat (dem Bestimmungsland) anbieten.

Die britischen Versicherungsgesellschaften fragen Anwärter auf Lebensversicherungen im Vereinigten Königreich, ob sie sich einem früheren HIV-Test unterzogen haben, auch wenn das Ergebnis negativ war, und fragen viele männliche Antragsteller, ob sie homosexuell sind.

Kann nach den Bestimmungen des Richtlinienvorschlags ein Bestimmungsland, das aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsaufklärung über AIDS oder des Schutzes der Privatsphäre etwas gegen diese Praxis einzuwenden hat, durch entsprechende nationale Rechtsvorschriften britische Firmen daran hindern, diese Praxis in diesem Staat einzuführen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 16. 4. 1991, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 508/92
von Frau Caroline Jackson (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (16. März 1992)
 (93/C 58/18)

Betrifft: AIDS/HIV und Versicherungspraktiken im Vereinigten Königreich

Im Vereinigten Königreich ist es allgemeine Praxis der Versicherungsgesellschaften:

- a) männliche Anwärter auf Lebensversicherungen zu fragen, ob sie homosexuell sind; und

- b) alle Anwärter auf Lebensversicherungen zu fragen, ob sie sich über AIDS beraten ließen oder sich einem früheren HIV-Test unterzogen haben, selbst wenn das Ergebnis negativ war.

Diese Auskunft kann dazu führen, daß von dem Antragsteller eine zusätzliche Prämie verlangt wird oder daß gar ein Versicherungsschutz abgelehnt wird. Diese Praxis ist innerhalb des Vereinigten Königreichs auf starke Kritik gestoßen, da sie die Interessenten davon abhält, sich freiwilligen HIV-Tests zu unterziehen und da sie den Mythos aufrecht erhält, daß AIDS eine Homosexuellenkrankheit sei.

Macht sich die Kommission Sorgen über die Folgen für

1. die Rechte des einzelnen auf Privatsphäre; und
2. die öffentliche Aufklärung über AIDS,

wenn britische Firmen gemäß dem dritten Richtlinienvorschlag über Lebensversicherungen in der Lage sein werden, beim Verkauf von Versicherungen in anderen Mitgliedstaaten dieselben Praktiken anzuwenden?

**Gemeinsame Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 507/92 und 508/92

(24. November 1992)

Der Kommissionsvorschlag für eine dritte Lebensversicherungs-Richtlinie des Rates⁽¹⁾ hat keine direkten Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre und die Aufklärung der Öffentlichkeit über AIDS.

Solange es kein harmonisiertes Gemeinschaftsrecht gibt, gilt hier Landesrecht. Daran wird sich auch mit dem Inkrafttreten der dritten Lebensversicherungs-Richtlinie nichts ändern. Wenn der Gesetzgeber jedoch die Handlungsfreiheit eines Dienstleistungsunternehmens einengt (zum Beispiel indem er es einem Unternehmen schwer macht, sich die Information zu beschaffen, die es braucht, um das Risiko eines neuen Kunden richtig einschätzen zu können), dann gibt es hierfür eine ganze Reihe von Maßstäben aus der Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs; so muß ein öffentliches Interesse vorliegen, darf niemand diskriminiert werden, muß eine objektive Notwendigkeit gegeben sein und es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.

Zum Schutz personenbezogener Daten wäre zu sagen, daß die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag hierzu zugeleitet hat⁽²⁾, der nach der Vorlage beim Parlament und dessen Stellungnahme überarbeitet worden ist⁽³⁾. Dieser Vorschlag will ein möglichst hohes Maß an Persönlichkeitsschutz in der Gemeinschaft erreichen, er enthält Rechte und Pflichten, Rechte für den einzelnen Bürger und Pflichten für alle die, die mit personenbezogenen Daten umzugehen haben, wozu dann auch die Versicherungen gehören.

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 57 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 277 vom 5. 11. 1990.

⁽³⁾ Dok. KOM(92) 422 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 548/92

von Herrn Hugh McMahon (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1992)

(93/C 58/19)

Betrifft: Nordseeöl als Ressource der Gemeinschaft

Kann die Kommission die Bemerkungen erläutern, die Kommissar Cardoso e Cunha zugeschrieben werden, wonach Erdöl und Erdgas aus der Nordsee Ressourcen der Gemeinschaft sind? Gilt dies als gemeinsame Auffassung der Gemeinschaft?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(16. Dezember 1992)

Die Bemerkungen des Mitglieds der Kommission Cardoso e Cunha sind im Zusammenhang zu sehen: Ein erheblicher Anteil des Nordseeöls wird innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (Seerecht) der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gefördert und gehört in diesem Sinne zur Gemeinschaftsproduktion oder kann als Ressource der Gemeinschaft angesehen werden, obwohl die Mitgliedstaaten die Verfügungsgewalt über diese Ressourcen behalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 648/92

von Herrn Marco Taradash (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. März 1992)

(93/C 58/20)

Betrifft: Diebstahl von Kokain im Gerichtsgebäude von Rom

Aus einer noch laufenden Untersuchung des ermittelnden italienischen Amtsgerichts geht hervor, daß eine enorme Menge Kokain, ca. 8 kg, gestohlen wurde, die in der Asservatenkammer des Gerichts in Rom aufbewahrt worden war. Das Kokain, das zur Vernichtung bestimmt war, war statt dessen erneut auf den illegalen Markt gebracht worden, und zwar mit der vermutlichen Beihilfe des Büroleiters und einiger Angestellter. Ein anderes versiegeltes Paket mit 4 kg Kokain wurde zufällig in einem Schrank gefunden, obwohl es nach den Unterlagen des Büros offiziell vernichtet worden war. Gemäß Presseberichten sollen enorme Mengen Heroin und Kokain auf dieselbe Weise im Laufe der Jahre aus der Asservatenkammer entwendet worden sein. In dieser Asservatenkammer werden mehrere hundert Kilogramm von Betäubungsmitteln aufbewahrt. Der Mechanismus des Diebstahls war ganz einfach: es genügte die Zustimmung einiger Angestellter, um Straflosigkeit zu gewährleisten, solange der Diebstahl nur aufgrund eines internen Streits unter den Rauschgifthändlern herausgekommen wäre.

Diese Art von Vergehen verbindet mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von Strafflosigkeit sehr hohe Profite, die der illegale Drogenmarkt gewährleistet. Kann die Kommission Angaben darüber machen, welche rechtsstaatlichen Garantien in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das Verfahren der Beschlagnahmung, Aufbewahrung und Vernichtung der illegalen Betäubungsmittel gewährleistet?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1992)

Die Kommission ist nicht in der Lage, Angaben über Garantien für die ordnungsgemäße Beschlagnahme, Aufbewahrung und Vernichtung illegaler Betäubungsmittel in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu machen.

Diese Angelegenheit fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Der Herr Abgeordnete muß um die entsprechenden Auskünfte bei den einzelnen staatlichen Behörden nachsuchen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 705/92

von Herrn Juan de la Cámara Martínez (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1992)

(93/C 58/21)

Betrifft: Aufforstung

Hält die Kommission das Wenige, was von seiten der Gemeinschaft zur Förderung von Programmen zur Wiederaufforstung ungeschützter und zunehmend veröden-der Landschaften getan wird, für ausreichend? Sind im Gemeinschaftshaushalt Mittel für entsprechende Umweltschutz- und Förderprogramme für den ländlichen Raum vorgesehen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1992)

Die Kommission ist wie der Herr Abgeordnete der Auffassung, daß den Programmen zur Aufforstung wie auch zur Bekämpfung der Verödung von Landschaften große Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang möchte sie unterstreichen, daß bereits umfangreiche Bemühungen in dieser Richtung unternommen wurden. An den nachstehenden Zahlen läßt sich ablesen, wie sehr der Gemeinschaft an diesem Fragenkomplex gelegen ist, lassen sie doch erkennen, daß die Gemeinschaft einschlägige Maßnahmen in Spanien mitfinanziert, das in der Gemeinschaft von der Problematik der Verödung am meisten betroffen ist:

Maßnahmen	Millionen ECU
1. Mittelbindungen für „horizontale“ Forstmaßnahmen 1986—1991 ⁽¹⁾	6,324
2. Mittelbindungen für Forstmaßnahmen zugunsten Spaniens im Rahmen des Regionalprogramms zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung ⁽²⁾ 1988—1992	97,0
3. Gesamtmittel der Gemeinschaft für Spanien im Rahmen des Operationellen Programms für Ziel-1- und Ziel-5b-Gebiete (1989—1993)	
— Sämtliche Forstmaßnahmen (Aufforstung)	
Ziel 1	148,98 (39,26)
Ziel 5b	44,46 (12,97)
— Umweltschutz	
Ziel 1	22,78
Ziel 5b	2,76
4. Beitrag der Gemeinschaft (1987—1991) für 61 Vorhaben zum Schutz des Waldes gegen Waldbrände in Spanien (Verordnung (EWG) Nr. 3529/86) (EG-Gesamtmittel)	13,7 (43,3)
Insgesamt	336,004

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985) und Verordnung Nr. 2325/91 (ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1118/88 (ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 910/92

von Herrn Madron Seligman (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 58/22)

Betrifft: Befreiung von der Grundsteuerpflicht für Spanier

Einer meiner Wähler hat mir mitgeteilt, daß britische Bürger und andere Bürger aus der Gemeinschaft verpflichtet sind, bestimmte mit Grundbesitz verbundene Steuern zu zahlen, von denen spanische Bürger befreit sein sollen.

Bei den betreffenden Steuern handelt es sich um eine theoretische Einkommenssteuer (auch wenn das Grundstück in Wirklichkeit nicht an Dritte vermietet wird) und Vermögenssteuer („Patrimonio“). Spanier werden für Grundstückswerte, die auf unter 9 Millionen Pesetas bewertet werden, von der Steuer befreit.

Während die Besteuerung — außer der Mehrwertsteuer — selbstverständlich den einzelnen Mitgliedstaaten obliegt, läuft eine Diskriminierung von Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten den Grundsätzen des Binnenmarktes und des Gemeinschaftsrechts zuwider.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt? Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(5. November 1992)

Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts sind für Personensteuern allein die Mitgliedstaaten zuständig, sofern keine Verletzung des EWG-Vertrags vorliegt.

Die spanische Vermögensteuer (impuesto extraordinario sobre el patrimonio de las personas físicas) wird nach den uns vorliegenden Angaben zum selben Satz auf das Vermögen von Nichtansässigen und spanischen Gebietsansässigen erhoben. Jedoch werden nichtansässigen Steuerpflichtigen keine persönlichen Freibeträge eingeräumt.

Die fiktive Einkommensteuer auf in Spanien belegenes Immobilienvermögen wird bei ansässigen und nichtansässigen Steuerpflichtigen gleichermaßen erhoben. Ein fiktiver Mietwert auf eigengenutzte Immobilien (einschließlich der Wohnung des Steuerpflichtigen und anderer nicht vermieteter Wohnungen) wird mit 2% des angepassten Grundstückswerts angesetzt. Bei ansässigen Steuerpflichtigen hängt der Steuersatz vom Gesamteinkommen ab, während bei Nichtansässigen dieses Einkommen einer endgültigen Einkommensteuer in Höhe von 25% unterliegt.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von ansässigen und nichtansässigen Steuerpflichtigen ergibt sich aus dem allgemeinen Steuerkonzept, das von den meisten Mitgliedstaaten angewendet wird, wonach ansässige Steuerpflichtige auf der Grundlage ihres weltweiten Einkommens und Vermögens besteuert werden, während nichtansässige Steuerzahler nur auf das im Lande selbst erzielte Einkommen oder auf im Lande selbst belegene Vermögensgegenstände besteuert werden.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung, insbesondere bei Einkommen aus unbeweglichem Vermögen, stellt nach Ansicht der Kommission keine Zuwiderhandlung gegen den EWG-Vertrag dar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 936/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 58/23)

Betrifft: Asylpolitik in der Gemeinschaft

In der Gemeinschaft gibt es eine Ad-hoc-Gruppe für Einwanderung, eine Gruppe der Koordinatoren und eine Gruppe im Rahmen von TREVI, die sich alle drei mit Fragen der Asylpolitik und illegaler Einwanderer befassen.

1. Wer ist in diesen Ad-hoc-Gruppen vertreten?
2. Wie sind ihre genauen Aufgaben, Befugnisse, Arbeitsweisen, Pläne, Absprachen, Vereinbarungen, Kontakte untereinander und welche Unterschiede bestehen zwischen den drei Gremien?

Was bedeutet dies konkret für den Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik?

Unterhalten diese Gremien Kontakte zum Hochkommissariat für politische Flüchtlinge? Falls ja, in welcher Weise?

Falls nein, weshalb nicht?

3. Was sind die genauen Aufgaben, Befugnisse, Arbeitsweisen und Pläne des Einwanderungs-Konsultationszentrums, das von der Ad-hoc-Gruppe für Einwanderung eingerichtet wird? Seit wann besteht dieses Zentrum und wo befindet es sich?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(5. November 1992)

1. Die vom Europäischen Rat von Rhodos im Dezember 1988 eingesetzte Gruppe der Koordinatoren „Freier Personenverkehr“ setzt sich aus hohen Beamten zusammen, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten. Für die Kommission nimmt ihr Vizepräsident, Herr Bangemann, an den Arbeiten teil.

In der Ad-hoc-Gruppe Einwanderung und der TREVI-Gruppe tagen hohe Beamte im Rahmen der Regierungszusammenarbeit als Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission.

2. Der Europäische Rat von Rhodos hat den Koordinatoren „Freier Personenverkehr“ das Mandat übertragen, die Realisierung der gemeinschaftlichen und zwischenstaatlichen Ziele im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen zu gewährleisten. Diese Gruppe tagt vier- bis fünfmal pro Halbjahr. Sie hat insbesondere das Dokument von Palma vom Juni 1989 mit der Bestandsaufnahme der wesentlichen, für die Umsetzung von Artikel 8a wünschenswerten Maßnahmen, den vom Europäischen Rat von Straßburg angeforderten Bericht über die Einwanderung und einen Beitrag zu dem Bericht über Einwanderung und Asyl erarbeitet, der dem Europäischen Rat in Maastricht vorgelegt wurde.

Die im Oktober 1986 eingesetzte Gruppe Einwanderung hat die Aufgabe, den freien Verkehr in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ohne daß dabei Sicherheitsdefizite entstehen. Sie befaßt sich unter anderem mit der Kontrolle an den Außengrenzen, der Visumpolitik, dem Informationsaustausch zwischen Einwanderungsbehörden sowie dem Asylrecht; eine von fünf spezialisierten Untergruppen unterstützte Gruppe hoher Beamter bearbeitet diese Fragen. Diese Gruppe hat insbesondere das Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats und den Entwurf des Übereinkommens für das Überschreiten der Außengrenzen der Gemeinschaft vorbereitet.

Die TREVI-Gruppe wurde 1975 gegründet; sie behandelt mit Hilfe fünf spezialisierter Untergruppen Fragen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Die Ad-hoc-Gruppe Einwanderung unterhält regelmäßige Kontakte zu dem Hochkommissariat der Vereinten

Nationen für Flüchtlinge; dies gilt auch für die Kommission, die sich stets bemüht, ihre Stellungnahmen so weit wie möglich zu berücksichtigen.

3. In einer informellen Sitzung der Minister der TREVI-Gruppe bzw. der für die Einwanderung zuständigen Minister wurde am 28. März 1991 die Schaffung eines Beratungsgremiums beschlossen, um rasch auf die Probleme reagieren zu können, die aufgrund plötzlicher großer Einwanderungsbewegungen entstehen könnten. In ihrer Sitzung vom 13. Juni 1991 einigten sich die für die Einwanderung zuständigen Minister auf die Modalitäten der Durchführung dieses Beschlusses.

Dieses Gremium, dessen Schriftführung vom Generalsekretariat des Rates übernommen wird und in dessen Sitzungen die Kommission vertreten ist, soll nach Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme suchen, geeignete Vorschläge für das Verhalten der Mitgliedstaaten ausarbeiten und gegebenenfalls eine Sitzung der für die Einwanderung zuständigen Minister einberufen, um ihnen jeden zweckdienlichen Vorschlag zu unterbreiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1088/92

von Herrn Reimer Böge (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. April 1992)

(93/C 58/24)

Betrifft: Tierkörperverwertung in der Gemeinschaft

Für die Beseitigung von Tierkörpern gilt die Richtlinie 90/667/EWG⁽¹⁾ des Rates zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽²⁾.

Die Mitgliedstaaten mußten danach die geeigneten Maßnahmen treffen, damit diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 1991 Anwendung fanden.

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten die nunmehr geltenden Vorschriften für die Sterilisierung (20 Minuten, 3 bar, 133° C Kerntemperatur oder andere Hitzebehandlungen, die gleichwertige Garantien in bezug auf mikrobiologische Sicherheit bieten) eingehalten werden und in welchen Mitgliedstaaten nicht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(2. Oktober 1992)

Die Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 enthält veterinärrechtliche Vorschriften für die

Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie Änderungen der Richtlinie 90/425/EWG.

Nach dieser Richtlinie müssen gefährliche Stoffe einschließlich toter Tiere in einem von dem Mitgliedstaat zugelassenen Verarbeitungsbetrieb verarbeitet oder durch Verbrennen bzw. Vergraben beseitigt werden. Gefährliche Stoffe müssen für die Dauer von 20 Minuten bei einem Druck von 3 bar auf eine Kerntemperatur von mindestens 133° C erhitzt werden. Es können auch andere Systeme der Hitzebehandlung eingesetzt werden, sofern sie gleichwertige Garantien in bezug auf die mikrobiologische Sicherheit des Enderzeugnisses bieten. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten um Auskunft über derartige Systeme gebeten.

Danach sollen mehrere Systeme anhand von Fließdiagrammen und schriftlichen Beschreibungen der einzelnen Verfahren auf ihre Eignung zur alternativen Hitzebehandlung überprüft werden. Falls sie den praktischen und sonstigen Anforderungen der Richtlinie entsprechen und auch die mikrobiologischen Normen erfüllen, könnten einzelne Anlagen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen werden. Die Kommission arbeitet zur Zeit an dieser Angelegenheit, damit die Anwendung dieses Elements der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten so bald wie möglich erfolgen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1161/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1992)

(93/C 58/25)

Betrifft: Aus Gemeinschaftsmitteln finanzierte Aquakultur im Golf von Amvrakikos

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 605/89⁽¹⁾ erklärte Kommissionsmitglied Millan, daß die großen Aquakulturanlagen im Golf von Amvrakikos, Griechenland, einem international bedeutenden Feuchtgebiet, nicht Bestandteil eines Gemeinschaftsprogramms seien.

In der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1000/91⁽²⁾ führte Herr Christopherson die Aquakultur von Amvrakikos im Rahmen eines Integrierten Mittelmeerprogramms als Beispiel für ein Projekt an, dessen Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln in der Vergangenheit aus Umwelterwägungen ausgesetzt wurde.

1. Kann die Kommission den offenkundigen Widerspruch zwischen diesen beiden Antworten erklären?
2. Zu welchem Zeitpunkt wurden a) die Projekte zunächst genehmigt und b) die Aussetzung der Zahlung angeordnet?

3. Wurde diese Aussetzung jemals aufgehoben, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Schutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen oder anderen Bedingungen?

(¹) ABl. Nr. C 69 vom 19. 3. 1990, S. 25.

(²) ABl. Nr. C 66 vom 16. 3. 1992, S. 9.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(1. Oktober 1992)

1. Die Antworten der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 605/89 (die Antwort stammte von Herrn Ripa di Meana und nicht von Herrn Millan) und die schriftliche Anfrage Nr. 1000/91 widersprechen sich nicht.

2. Die Aquakulturmaßnahmen im Golf von Amvrakikos waren im Integrierten Mittelmeerprogramm für Westgriechenland und den Peloponnes vorgesehen, das die Kommission am 20. Oktober 1987 genehmigt hatte.

3. In einem Schreiben vom 14. Mai 1990 informierte die Kommission die griechischen Behörden, daß die Zuschüsse für ein bestimmtes Aquakulturprojekt im Gebiet von Amvrakikos ausgesetzt wurden. Diese Aussetzung ist bisher nicht aufgehoben worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1182/92

von Lord O'Hagan (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1992)

(93/C 58/26)

Betrifft: Personalbestand der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Generell herrscht die Ansicht, die Zahl der Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sei zu hoch:

1. Wie hoch ist die Gesamtzahl der Beamten der Kommission?
2. Wie hoch ist diese Zahl im Vergleich zur jeweiligen Gesamtzahl der nationalen Beamten in den einzelnen Mitgliedstaaten?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(6. November 1992)

1. Anfang 1992 waren bei der Kommission 14 251 aus Mitteln des Verwaltungshaushalts besoldete Beamte und Bedienstete auf Zeit beschäftigt (besetzte Planstellen).

2. Aus einer Erhebung der Gemeinschaft über den Arbeitskräftebestand geht hervor, daß 1990 im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten 10 000 000 Personen beschäftigt waren.

Mithin ist der Personalbestand der Kommission mit dem Personalbestand der Stadtverwaltung einer europäischen Großstadt vergleichbar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1269/92

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1992)

(93/C 58/27)

Betrifft: Weltkonferenz der Rundfunkverwaltungen 1992 (WARC)

1. Durch welche besonderen Initiativen hat die Kommission sichergestellt, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der vor kurzem in Torremolinos abgehaltenen Weltkonferenz der Rundfunkverwaltungen mit einer Stimme sprechen?

2. Hat die Gemeinschaft während der von der CEPT durchgeführten Vorbereitungsarbeiten für die WARC '92 einen gemeinsamen Standpunkt vertreten?

3. Hat die Kommission die Mitgliedstaaten darüber informiert, daß alle auf der WARC '92 getroffenen Entscheidungen — sofern sie innerhalb der Gemeinschaft gelten sollen — mit dem Vortrag von Rom vereinbar sein müssen?

4. Wird die Kommission Empfehlungen, Verordnungen oder Richtlinien vorschlagen, mit denen die auf der WARC '92 beschlossenen Frequenzzuweisungen umgesetzt werden sollen?

5. In welcher Weise wird sich die WARC '92 auf die Einführung des hochauflösenden Fernsehens und des digitalen Rundfunks in der Gemeinschaft auswirken?

6. Welche Initiativen wird die Kommission ergreifen, um die terrestrischen Frequenzen für den digitalen Rundfunk in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(25. November 1992)

1. Die Kommission unterbreitete dem Rat einen Vorschlag für eine Entscheidung zur Koordinierung des Standpunktes der Gemeinschaft auf der WARC. Zum Vorgehen auf der WARC faßte der Rat folgende Beschlüsse:

— Für Tagesordnungspunkte, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen und gemeinschaftlichen

Rechtsvorschriften unterliegen (Präzedenzfall AETR), erhielt die Kommission ein Verhandlungsmandat, um zu gewährleisten, daß die Schlußfolgerungen der Konferenz die Substanz des bereits bestehenden Gemeinschaftsrechts nicht in Frage stellen.

- In bezug auf Tagesordnungspunkte von Gemeinschaftsinteresse, für die noch keine EG-Rechtsvorschriften bestehen, sollten anlässlich der Konferenz im Rahmen der CEPT und unter Mitwirkung der Kommission angemessene Koordinierungsmaßnahmen entwickelt werden.

Die Kommission hat bei der UIT einen Beobachterstatus inne. Infolgedessen wurden der Konferenz sämtliche Änderungsvorschläge zum Frequenzbereichsplan von den Mitgliedstaaten vorgelegt. Jedoch fanden regelmäßig Koordinierungssitzungen (mit aktiver Beteiligung der Delegation, die die Kommission auf der Konferenz vertritt) statt, so daß die europäischen Delegationen einen einheitlichen Standpunkt einnehmen konnten.

2. Bei den Vorarbeiten der CEPT zur WARC '92 vertrat die Gemeinschaft keinen offiziellen gemeinsamen Standpunkt.

Die europäischen Länder vertreten hinsichtlich des Funkverkehrs gelegentlich unterschiedliche Interessen. Die Arbeit in der CEPT ermöglichte jedoch eine Konvergenz der Ansichten in mehreren Bereichen, so daß einige Monate vor der Konferenz etliche gemeinsame europäische Standpunkte (GES) zu den Hauptthemen der Konferenz festgelegt werden konnten. Diesen (insgesamt 14) Standpunkten schlossen sich nahezu alle Mitgliedstaaten an, mit Ausnahme des GES zum digitalen Hörfunk, der lediglich von einer Mehrheit unterzeichnet wurde.

3. Bei der Unterzeichnung der Schlußakten setzten die Mitgliedstaaten ihrer Unterschrift folgende Erklärung hinzu: „Die Delegationen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erklären, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die Teilrevision der auf dieser Konferenz verabschiedeten Vollzugsordnung für den Funkdienst unter Einhaltung der Verpflichtungen anwenden werden, die sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben.“

Daher gelten die Beschlüsse der WARC nur, soweit sie mit dem EWG-Vertrag vereinbar sind.

4. Kurzfristig beabsichtigt die Kommission, dem Rat eine Richtlinie über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung des TFTS (Terrestrial Flight Telecommunication System) vorzuschlagen. Diesem Dienst wurden auf der WARC '92 weltweit die Frequenzbänder 1670—1675 MHz (Aufwärtsstrecke) und 1800—1805 MHz (Abwärtsstrecke) zugewiesen. Ferner soll ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung von Straßenverkehrs-Telematiksystemen mit Verkehrsinformations- und -lenkungssystemen unterbreitet werden.

Weitere Vorschläge richten sich nach der Prüfung der Lage und deren Einfluß auf den Aufbau europaweiter Netze.

• 5. *HDTV*: Kurzfristig werden sich die auf der WARC '92 gefaßten Beschlüsse, wenn überhaupt, nur geringfügig auf die Einführung des HDTV in der Gemeinschaft auswirken, da die Frequenzbänder für HD-MAC-Übertragungen im Sinne der Richtlinie 92/38/EWG über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen auf der WARC '87 zugewiesen wurden. Längerfristig dürfte jedoch der Beschluß der WARC '92, 600 MHz im Bereich 21,4—22 GHz gemeinschaftsweit und in vielen Teilen der übrigen Welt für den Satelliten-Fernsehdienst (BSS-TV) zuzuweisen, die Basis für eine künftige Erweiterung des HDTV-Dienstes liefern, zumindest, wenn sich diese Zuweisung im Jahr 2007 generell durchgesetzt hat.

Die Vorschläge, die der WARC '92 unterbreitet wurden und zur Zuweisung des Frequenzbands 21,4—22 GHz führten, sahen vor, Frequenzen dieses Bereichs für digitale Breitband-HDTV-Übertragungen zu nutzen; es wäre jedoch verfrüht, die Merkmale der hierfür einzusetzenden Systeme zu definieren. Bis zur generellen Verfügbarkeit dieses Bandes können Frequenzen aus diesem Bereich entsprechend der EntschlieÙung COM5/5 der WARC '92 für Übertragungen über HDTV-Pilotsysteme genutzt werden. In der EntschlieÙung COM5/6 der WARC '92 wird den Verwaltungen nahegelegt, die Entwicklung der künftigen Rechtsvorschriften für BSS-TV in diesem Band zu prüfen. Was das BSS-TV-Band 12 GHz betrifft (das bereits für direkt ausgestrahlte D2-MAC-Sendungen genutzt wird), so liefert die EntschlieÙung COM5/3 der WARC '92 die Basis für Untersuchungen im Hinblick auf die künftige Revision des Genfer Plans von 1977, in dem die derzeitigen Frequenzzuteilungen festgelegt sind, um vor allem von den technischen Entwicklungen seit Erstellung des Plans zu profitieren.

Digitaler Hörfunk: Auf der WARC '92 wurde beschlossen, dem Satelliten-Hörfunkdienst in der EG und in weiten Teilen der übrigen Welt das Band 1452—1492 MHz zuzuweisen, das ab dem Jahr 2007 generell verfügbar sein soll. Dieser Beschluß wird zweifellos die Studien vorantreiben, die bereits im Hinblick auf die Entwicklung und Einführung des digitalen Hörfunks (DHF) über Satelliten durchgeführt werden. Weitaus signifikanter wird jedoch in naher Zukunft die EntschlieÙung COM5/10 der WARC '92 sein, in der vor allem der CCIR aufgefordert wird, die einschlägigen Studien zur Einführung des terrestrischen DHF in den UKW-Bändern zu erstellen. Denn es besteht Grund zu der Annahme, daß — zumindest in der EG — die erfolgreiche Einführung des terrestrischen DHF Voraussetzung für die Einführung des Satelliten-DHF ist.

6. Wie bereits erwähnt, beteiligte sich die Kommission tatkräftig an der Koordinierung der Anforderungen der Mitgliedstaaten an die Frequenzzuweisungen auf der WARC '92. Obwohl die Frage der Frequenzzuweisungen für den terrestrischen DHF kein Thema der Konferenz war, wurde die EntschlieÙung COM5/10 zum terrestrischen digitalen UKW-Hörfunk verabschiedet, mit der der Generalsekretär der UIT aufgefordert wird, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den terrestrischen DHF in der Region 1 auf die Tagesordnung einer zuständigen Funkverwaltungskonferenz zu setzen. Die Kommission beabsichtigt, bei dieser Gelegenheit die Initiative zur

Koordinierung der Frequenzanforderungen der Mitgliedstaaten zu ergreifen, sofern ihr der Rat ein entsprechendes Mandat erteilt.

Aufgrund der Ergebnisse der UIT-Arbeiten wird die Kommission prüfen, ob und in wie weit eine EG-Richtlinie erforderlich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1344/92

von Herrn Christopher Jackson (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(93/C 58/28)

Betrifft: Zulassungsgebühren für den Güterkraftverkehr

Ist der Kommission der Wettbewerbsnachteil für die Unternehmer des Güterkraftverkehrs in den Mitgliedstaaten bekannt, in denen Zulassungen für schwere Lastkraftwagen bis zu zehnmal mehr kosten als in anderen Mitgliedstaaten (zum Beispiel dem Vereinigten Königreich und Frankreich) und verfügt die Kommission über Vorschläge, um diese Zulassungsgebühren für schwere Lkw zu harmonisieren und damit die Unternehmer im Güterkraftverkehr in die Lage zu versetzen, auf einem fairen Markt zu konkurrieren?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(26. November 1992)

Auf Zulassungsgebühren entfällt — in den Mitgliedstaaten, in denen sie erhoben werden — ein ganz geringer Prozentsatz der gesamten Transportkosten; sie dürften daher kaum zu irgendeiner Wettbewerbsverzerrung im Güterkraftverkehr führen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß sich eine Harmonisierung in diesem Bereich erübrigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1384/92

von Herrn Fernando Suárez González (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(93/C 58/29)

Betrifft: Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses (Haushaltsposten B7-5078) hat die Kommission einen Betrag von 37 800 ECU für eine Untersuchung über das Fehlen von Ausweispapieren von Flüchtlingen, Heimkehrern und Verschleppten in Mittelamerika vorgesehen. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Einrichtung konkret mit dieser Untersuchung beauftragt wurde und wann deren Ergebnisse vorliegen werden?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(13. November 1992)

Zu dem genannten Projekt ist zunächst zu bemerken, daß es sich tatsächlich um eine Untersuchung handelt, um den wirklichen Status zahlreicher Flüchtlinge, Heimkehrer und Vertriebener zu ermitteln, die amtlich nicht anerkannt werden und folglich weder den Schutz noch die Unterstützung der internationalen Völkergemeinschaft oder des Landes, in dem sie ansässig sind, genießen.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß, wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein wird, im Rahmen der Internationalen Konferenz für die Flüchtlinge in Zentralamerika (CIREFCA) die Frage der fehlenden Ausweispapiere dieser Bevölkerungsgruppen schon oft angeschnitten worden ist. Die Zahl der Zentralamerikaner, die aus ihrer Heimat geflüchtet sind oder vertrieben wurden und keinerlei Ausweispapiere besitzen, ist so hoch, daß die internationale Völkergemeinschaft stark beunruhigt ist.

Schließlich ist zu betonen, daß mit der Durchführung dieser Untersuchung das Interamerikanische Institut für humanitäres Recht (IIDH) beauftragt wurde, das seinen Sitz in San José de Costa Rica hat und wegen seiner Bemühungen zugunsten des Friedens, der Demokratisierung und der Achtung der Menschenrechte in Zentralamerika auf regionaler wie internationaler Ebene hohes Ansehen genießt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1386/92

von Herrn Fernando Suárez González (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(93/C 58/30)

Betrifft: Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Im Rahmen der Förderung der Handelsbeziehungen (Haushaltsposten B7-3011) beabsichtigt die Kommission, einen Betrag von 600 000 ECU zu vergeben, um die Organisation, die Qualität und das Design der Möbelproduktion in Mittelamerika mit dem Ziel der Exportförderung zu verbessern. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, wer diesen Betrag erhalten wird und welche Vorhaben sie zur Erreichung dieses Ziels plant?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1992)

Das Projekt wird von der „Federación de Cámaras y Asociaciones de Exportadores de Centroamérica y el Caribe“ (FECAEXCA) durchgeführt, ein Verband aus dem Privatsektor, der eine erste Fassung des Projektes im Rahmen der Gemischten Kommission EWG-Mittelamerika vorgelegt hatte. Das guatemaltekische FECAEXCA-Mitglied, das „Gremial de Exportadores de Productos no Tradicionales“ wurde mit der Durchführung betraut und soll den Teil des Haushalts verwalten, der für die Kosten der regionalen Koordinierung (210 000 ECU) vorgesehen

ist. Den für die Kosten der europäischen technischen Hilfe bestimmten Anteil (390 000 ECU) wird die Kommission direkt an das nach beschränkter Ausschreibung ausgewählte Studienbüro überweisen.

Im Projekt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- technische Hilfe zur Verbesserung von Design und Qualität und zur Anpassung an die internationalen Produktnormen;
- technische Hilfe zur Organisierung und Umstrukturierung der ausfuhrorientierten Produktion;
- Ausbildungsmaßnahmen zur Stärkung der technischen und personellen Kapazität in ausgewählten Unternehmen;
- Ermittlung von Absatzmöglichkeiten auf den wichtigsten Auslandsmärkten (EWG, Vereinigte Staaten) durch Beteiligung an Fachmessen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1390/92

von Herrn Fernando Suárez González (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(93/C 58/31)

Betrifft: Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Im Rahmen der Flüchtlingshilfe (Haushaltsposten B7-302) plant die Kommission die Vergabe eines Betrags von 454 000 ECU an Berater, die Flüchtlingshilfeprojekte in Nicaragua, Honduras, Guatemala, El Salvador und Mexiko betreuen. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, für welche Zeitspanne dieser Betrag vorgesehen ist und wie viele Einzelpersonen mit dieser Aufgabe betraut sind?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(25. November 1992)

Die Kommission hat 1991 zwei Berater für die unmittelbare Betreuung der aus Artikel B2-302 finanzierten Projekte „Hilfe zur Selbsthilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Repatriierte in Zentralamerika“ eingestellt.

Der eine betreut von Costa Rica aus die Projekte, die von dem VN-Flüchtlingshochkommissariat und den (europäischen/lokalen) Nichtregierungsorganisationen in Costa Rica, Nicaragua, Guatemala, El Salvador und Honduras durchgeführt werden.

Der andere betreut von Mexiko aus die Projekte zur Unterstützung der Flüchtlinge in diesem Land, insbesondere in Yucatan und Chiapas.

Der erste Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten, der zweite von 18 Monaten. Die Mittelbindung betrifft also insgesamt 2,5 Mann/Jahre.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Zahl und die Bedeutung der zu betreuenden Projekte von

diesen Beratern zahlreiche Dienstreisen und die Ausstattung eines Büros erfordern (Sekretärin, Büromaterial und Büroausrüstung, Fahrzeug usw.), wobei Verteilung und Sätze der üblichen Praxis der Kommission bei der Einstellung von Beratern entsprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1392/92

von Herrn Bouke Beumer (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(93/C 58/32)

Betrifft: Kollektive Vereinbarungen der niederländischen Versicherer

Der Verband der Versicherer (Niederlande) hat mitgeteilt, daß die niederländischen Versicherungsunternehmen gemeinsam beschlossen haben, daß sie nicht für den am 13. April 1992 in Limburg durch ein Erdbeben entstandenen Schaden aufkommen werden. Die niederländischen Versicherer haben offenbar 1963 eine gemeinsame Abmachung getroffen, wonach durch Erdstöße oder Vulkanausbrüche entstandener Schaden nicht ersetzt wird. Durch Überschwemmungen oder Naturkatastrophen verursachter Schaden wurde bereits früher durch kollektive Vereinbarungen vom Schadenersatz ausgeschlossen.

1. Waren der Kommission diese gegenseitigen kollektiven Vereinbarungen der niederländischen Versicherer, bestimmte Versicherungsrisiken auszuschließen, bekannt?
2. Wird diese Art kollektiver Vereinbarungen, bei denen Versicherer gemeinsam bestimmte Risiken ausschließen, längerfristig noch von der Kommission zugelassen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
3. Wird durch die Tatsache, daß der Verband der Versicherer (Niederlande) im Namen aller niederländischen Versicherer mitteilt, daß kein Schaden infolge des Erdbebens vom 13. April 1992 ersetzt wird, (erneut) bestätigt, daß die Versicherer sich kollektiver Vereinbarungen schuldig machen?
4. Könnten die niederländischen Versicherer, falls die Kommission feststellen würde, daß es sich um Kartellabsprachen handelt, im nachhinein verpflichtet werden, den durch das Erdbeben entstandenen Schaden (teilweise) zu ersetzen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1394/92

von Herrn Alman Metten (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(93/C 58/33)

Betrifft: Vereinbarungen über das Nichtversichern von Schäden durch Erdbeben

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Geschädigten des bisher schwersten Erdbebens in den Niederlanden

vom 13. April 1992, dessen Epizentrum in Roermond lag, sich nicht gegen dieses Risiko versichern konnten, weil die niederländischen Versicherer bereits 1963 gemeinsam beschlossen hatten, dieses Risiko auszuschließen.

2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die genannte Vereinbarung zwischen den niederländischen Versicherern den Wettbewerb im gemeinsamen Markt beeinträchtigt und daher Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages von Rom zuwiderläuft?

3. Ist der Kommission bekannt, daß einer Sprecherin des Verbands der Versicherer zufolge zahlreiche solcher wettbewerbsbeeinträchtigenden Vereinbarungen getroffen wurden (*Volkskrant* vom 15. April 1992)?

Ist die Kommission bereit, eine sorgfältige Prüfung dieser Vereinbarungen sowie deren Unvereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag durchzuführen und gegebenenfalls deren Annullierung durchzusetzen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1438/92

von den Abgeordneten Ria Oomen-Ruijten, Maxime Verhagen, Petrus Cornelissen, Arie Oostlander, Bartho Pronk (PPE) und Jan Bertens (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 58/34)

Betrifft: Versicherungskartell in den Niederlanden betreffend Naturkatastrophen

Ist der Kommission bekannt, daß die niederländischen Versicherer ein Kartell gebildet haben, wonach es jedem Versicherer untersagt ist, Naturkatastrophen, darunter Erdbeben und Überschwemmungen, zu versichern, so daß die Personen, denen aus dem Erdbeben vom 13. April 1992 in Limburg erheblicher Schaden entstanden ist, das Nachsehen haben?

Ist die Kommission im Hinblick auf die Rechtsgleichheit für europäische Bürger bereit, dieses Kartell zu verbieten und die niederländischen Versicherer zu verpflichten, den Opfern des jüngsten Erdbebens noch nachträglich Schadenersatz zu zahlen?

**Gemeinsame Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

**auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1392/92, 1394/92
und 1438/92**

(20. November 1992)

Der Kommission ist bekannt, daß in den Niederlanden die Feuer- und Diebstahlversicherung mit ihren Standardpolen grundsätzlich nicht für Erdbebenschäden aufkommt. Die Kommission ist bisher gegen keinen der niederländischen Versicherungsverbände vorgegangen.

In einem anderen Fall⁽¹⁾ hat die Kommission jedoch offiziell entschieden, daß Standardklauseln, die von Versicherungsverbänden empfohlen werden, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 sein können, wenn sie geeignet sind, den Handel

zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Eine Freistellung ist nur bedingt möglich, und eine Voraussetzung ist nach Ansicht der Kommission, daß es dem Versicherer freigestellt sein muß, auf Wunsch des Kunden von der Standardklausel abzugehen.

Die Kommission hat bereits klargemacht, daß sie diesen Kurs verfolgen will, wenn sie auf dem Ordnungswege eine Gruppenfreistellung für bestimmte Arten von Vereinbarungen in der Versicherungswirtschaft ausspricht, wozu auch empfohlene Standardklauseln gehören. Die Ermächtigung hierzu erteilte der Ministerrat im März 1991.

Empfohlene Standardklauseln sollten nur als Modell dienen, dort, wo systematisch eine bestimmte Art von Versicherungsschutz ausgeschlossen wird, wie in dem Fall, den der Herr Abgeordnete zur Sprache gebracht hat, muß in der Empfehlung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Versicherungsnehmer auch einen weitreichenden Versicherungsschutz bekommen kann.

Die Kommission will in der Verordnung auch festschreiben, daß die Gruppenfreistellung erlischt, wenn die beteiligten Versicherer ihr Verhalten untereinander abstimmen, oder sich verpflichten, keine anderen Konditionen zu gewähren.

Vielleicht sollte in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß auch einzelstaatliche Behörden das Recht haben, einen Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 festzustellen. Nach Artikel 85 Absatz 2 sind solche Vereinbarungen oder Beschlüsse automatisch nichtig, jedes Gericht kann also die Nichtigkeit einer Vereinbarung feststellen und hieraus die entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen ziehen. Für die zivilrechtliche Seite hat die Kommission keinerlei Handlungsbefugnis.

⁽¹⁾ Entscheidung vom 20. Dezember 1989 zum Fall *Concordato Incendio*, ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1412/92

von Herrn Elmar Brok (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 58/35)

Betrifft: Tierzucht- und Besamungstechniker

Sieht die Kommission Bedarf für eine Harmonisierung im Berufsbild des Tierzucht- und Besamungstechnikers?

Falls dies der Fall ist, wie soll dann das Berufsbild festgelegt werden?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(30. Oktober 1992)

Die Kommission hat die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit

Samen, Eizellen und Embryonen sowie ihre Einfuhr aus dritten Ländern festgelegt (Richtlinien 88/407/EWG, 89/556/EWG und 92/65/EWG). Darüber hinaus wurden mit den Richtlinien 77/504/EWG (¹), 88/661/EWG (²), 89/361/EWG (³), 90/427/EWG (⁴) und 91/174/EWG (⁵) tierzüchterische Fragen geregelt.

Diese Rechtsvorschriften wurden im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes im Veterinär- und Tierzuchtbereich erlassen. Zur Frage des Herrn Abgeordneten teilt die Kommission mit, daß sie nicht beabsichtigt, die Qualifikationen und das Berufsbild des Tierzucht- und Besamungstechnikers in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu harmonisieren.

(¹) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977.

(²) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988.

(³) ABl. Nr. L 153 vom 8. 6. 1989.

(⁴) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990.

(⁵) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1440/92

von Frau Annemarie Goedmakers (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Juni 1992)
(93/C 58/36)

Betrifft: Verletzung der Menschenrechte im Lager von Tcholliré, Kamerun

Am 9. April 1992 berichtete amnesty international, daß 70 Gefangene im Gefangenenlager von Tcholliré wahrscheinlich durch absichtliche Unterernährung und medizinische Verwahrlosung umgekommen sind. Laut amnesty international verfügt jede Zelle (in der sich etwa 10 Gefangene aufhalten) über absolut unzureichende Trinkwasserrationen, die in einem Kübel zugeteilt werden, den die Gefangenen ebenfalls als Toilette benutzen müssen.

Die meisten Opfer waren zum Tode verurteilt; einige hatten Berufung eingelegt.

Nach kamerunischem Recht muß beim Tod eines in Einzelhaft gehaltenen Gefangenen eine Untersuchung eingeleitet werden; dies ist offenbar bis heute nicht geschehen.

Amnesty hat im übrigen bereits früher, im Mai 1989 und im September 1991, seine Besorgnis über die schlechte Behandlung und die Zahl der Toten in den Gefängnissen Kameruns geäußert.

1. Ist der Kommission der oben erwähnte Bericht von amnesty international bekannt?
2. Hat die Kommission sich durch ihren Vertreter in Kamerun über die Lage im Gefangenenlager Tcholliré im Rahmen einer Untersuchung informiert?
3. Hat die Kommission sich ein Urteil über die Richtigkeit des Berichts bilden können?
4. Welche Maßnahmen zieht die Kommission für den Fall, daß die Berichte zutreffen, in Betracht, um zu einer Verbesserung der Lage der Gefangenen in Kamerun beizutragen?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(25. November 1992)

1. und 2. Die Kommission hat den von dem Herrn Abgeordneten genannten Bericht zu der Situation der Gefangenen in Tcholliré zur Kenntnis genommen.

3. Effektiv soll es an diesem weit abgelegenen Ort (150 km von der nächsten Stadt entfernt) unter den Gefangenen Tote gegeben haben wegen der schlechten Haftbedingungen, der unzureichenden Ernährung, dem Fehlen von ärztlicher Versorgung und dem Mangel an Trinkwasser.

4. Die Kommission hat die Delegation in Jaunde angewiesen, bei der Regierung von Kamerun auf eine Verbesserung der Haftbedingungen in dem Gefängnis von Tcholliré hinzuwirken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1481/92

von Herrn Arthur Newens (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(16. Juni 1992)
(93/C 58/37)

Betrifft: Hilfe für Somalia

Können die Außenminister, die in der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, eine Erklärung über die Haltung der Gemeinschaft zu den jüngsten Entwicklungen in Somalia abgeben und im einzelnen darlegen, welche Entwicklungs- und Soforthilfemaßnahmen zur Meisterung der schlimmen Not des Großteils der Bevölkerung in Somalia ergriffen werden?

Antwort

(25. Januar 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stehen der gegenwärtigen entsetzlichen Lage in Somalia mit tiefer Betroffenheit gegenüber. Mehrere Minister aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, darunter die Troika der Außenminister, waren kürzlich in Mogadischu, um sich selbst ein Bild von der Lage zu machen. Die Troika der Minister für Entwicklungsfragen besuchte am 12. und 13. September Somalia und Kenia, um sich vor Ort einen Überblick darüber zu verschaffen, wie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Krise am besten begegnen können. Die gesamte Nahrungsmittelhilfe für Somalia beläuft sich dieses Jahr auf über 206 000 Tonnen; davon sind zwei Drittel eingeschifft worden, und fast die Hälfte ist bereits angekommen. Außerdem hat die Gemeinschaft zusätzliche Mittel zum Schutz der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehenden humanitären Hilfskonvois gebunden. Alle Mitgliedstaaten haben ferner bilateral substantielle Unterstützung geleistet, die zum Teil zum Wiederaufbau bestimmt ist.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben vor kurzem nachdrücklich darauf hingewiesen, daß gezielte internationale Bemühungen erforderlich sind, um der Hungersnot am Horn von Afrika, vor allem in Somalia, zu begegnen; sie begrüßten den Vorschlag von Botschafter Eliasson, eine Konferenz zur Koordinierung der Hilfsmaßnahmen aller Geber einzuberufen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ferner alle Parteien dazu aufgerufen, den Resolutionen 733, 746, 751, 767 und 775 des VN-Sicherheitsrates im Interesse der humanitären Hilfe und der nationalen Aussöhnung nachzukommen und mit den bewaffneten Sicherheitskräften der Vereinten Nationen beim Schutz der Verteilung der Hilfsgüter zusammenzuarbeiten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihre volle Unterstützung für die Rolle der Vereinten Nationen in Somalia und insbesondere für die bewundernswerte Arbeit von Botschafter Sahnoun. Sie haben alle Parteien in Somalia aufgefordert, mit Botschafter Sahnoun in seinen Bemühungen um Frieden und politische Aussöhnung zusammenzuarbeiten. Dazu wird die Entwicklung von mittel- und langfristigen Strategien zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, zur Entwaffnung aller bewaffneten Kräfte sowie zum Wiederaufbau des Landes gehören.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1484/92

von Frau Nicole Fontaine (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 58/38)

Betrifft: Europäische Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen

Seit mehreren Jahren wird von der Kommission das europäische Prinzip vertreten, eine bestimmte Region durch die Entwicklung spezifischer Erzeugnisse zu fördern, deren geographische Bezeichnungen für manche Erzeugnisse aus diesem Gebiet zu schützen und so die ländliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Das Europäische Parlament diskutierte am 19. November 1991 diese Frage.

Die Vorschläge zur Schaffung eines schützenden Rahmens in Europa schreiten jedoch nicht in einer Weise voran, die hoffen läßt, daß mit der Öffnung der Grenzen auch ein ausreichender rechtlicher und absatzfördernder Rahmen vorhanden sein wird.

Die betreffenden Fachkreise sind äußerst beunruhigt, und ich mache mich zum Vertreter ihrer Interessen, um etwas über die Realität dieser Angelegenheit zu erfahren, die es ermöglichen sollte, Handelsgeschäfte zu sichern und die Identität der Produkte zu wahren, die mit einem geographischen Gebiet in Verbindung stehen, damit eine Politik verfolgt wird, die darauf abzielt, eine lebensfähige

Wirtschaft in zahlreichen Regionen der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten?

Wann wird die Kommission ihre Arbeit abschließen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1992)

Die Kommission hat dem Rat am 25. Januar 1991 den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾ unterbreitet.

Das Parlament hat auf seiner Sitzung vom 19. November 1991 seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben.

Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages hat die Kommission daraufhin am 28. Februar 1992 einen geänderten Vorschlag ⁽²⁾ vorgelegt.

Im Hinblick auf eine gemeinschaftliche Qualitätspolitik verabschiedete der Rat am 14. Juli 1992 eine Verordnung zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie eine Verordnung über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽³⁾.

Diese beiden Verordnungen entsprechen der Verpflichtung der Kommission, die diese 1988 in ihrer Mitteilung über die Zukunft des ländlichen Raums im Sinne einer konsequenten Gemeinschaftspolitik im Bereich der Gütezeichen und Ursprungsbezeichnungen eingegangen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 6. 2. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 14. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1488/92

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 58/39)

Betrifft: Gemeinschaftshilfe für kroatische Landwirte

Die Kriegseignisse in Kroatien haben, wie bei jeder kriegerischen Auseinandersetzung, viele Verwüstungen und Schäden aller Art verursacht, unter denen vor allem die Zivilbevölkerung zu leiden hat, die letztlich in jeder Hinsicht das Opfer des Kriegsgeschehens ist.

Eines der größten Probleme stellt der gegenwärtige Mangel an landwirtschaftlichen Maschinen, vor allem Traktoren dar. Diese wurden von der kroatischen Armee für militärische Zwecke beschlagnahmt, wodurch die Landwirte dieses Landes vor der schwierigen Situation stehen, die Ernte ohne Maschinen einzubringen, die ihnen immer als wesentliches Hilfsmittel zur Verfügung standen, um die erwähnten landwirtschaftlichen Arbeiten auszuführen.

Ist die Kommission der Ansicht, daß sie als Solidaritätsbeitrag, den das kroatische Volk verdient, eine Soforthilfe für die Landwirte in diesem Land in Erwägung ziehen sollte, so daß die beschlagnahmten und zerstörten Traktoren ersetzt und die Einbringung der Ernte wie gewohnt durchgeführt werden könnte?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1992)

Wie der Herr Abgeordnete beklagt auch die Kommission die Kriegsfolgen, durch die die kroatischen Landwirte ihre Arbeitsgeräte verloren haben.

Absolut vorrangig für die internationale Staatengemeinschaft ist jedoch eine Unterstützung der Hunderttausenden von Kriegsflüchtlingen, die völlig mittellos in Kroatien eintreffen.

Die Kommission hat hierfür alle ihre Ressourcen mobilisiert. Sie hat bisher Soforthilfen in Höhe von 169 Millionen ECU bereitgestellt.

Ebenso wichtig ist ferner die Einstellung der Kämpfe, um eine Friedenszone zu schaffen, in der die Wirtschaftstätigkeit wiederaufgenommen werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1499/92

von Herrn Henry McCubbin (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 58/40)

Betrifft: Untersuchungen betreffend weniger grausame Tellerreisen

Könnte die Kommission bitte darlegen, wie die für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 375 000 Pfund Sterling für Untersuchungen auf dem Gebiet von weniger grausamen Tierfallen bisher verwendet wurden?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(21. Oktober 1992)

Untersuchungen über weniger grausame Tierfallen werden zur Zeit von kanadischen Dienststellen durchgeführt, so daß eine (Mit-)Finanzierung dieser oder ergänzender Vorhaben durch die Gemeinschaft nicht für notwendig befunden wurde.

Die betreffenden Mittel sind deshalb noch nicht ausgegeben worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1512/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 58/41)

Betrifft: Pilotvorhaben an den Prespa-Seen im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms

Im Rahmen des IMP-Pilotvorhabens im Nomos Florina bezuschufte die Gemeinschaft die Anlage einer Fischzuchtstätte am kleinen Prespa-See bis zum Jahre 1985 mit 420 000 ECU. Die Anlage dieser Fischzuchtstätte im Herzen des Nationalparks Prespa-Seen führte damals zu zahlreichen Protesten sowohl wegen der Verletzung der Richtlinie 79/409/EWG (*) als auch wegen der Gefahr, daß der See durch die Abwässer aus der Fischzuchtanlage eutrophieren könnte. Heute bestehen diese Gefahren nicht mehr, weil die zuvor erwähnte Fischzuchtanlage zwar gebaut, aber nie in Betrieb genommen wurde.

1. Hat der Bau der Fischzuchtanlage und die Mitfinanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt nur dem Zweck gedient, eine Investitionsruine zu errichten (der heutige Zustand der Anlage) sowie Verstöße gegen griechisches und gemeinschaftliches Recht zu begehen?
2. Ist der Kommission bekannt, ob der Rechnungshof über diesen Sachverhalt informiert ist?
3. Beabsichtigt die Kommission für den Fall, daß sich die Vorwürfe bestätigen, von der griechischen Regierung die Rückzahlung der ohne eine bestehende Verpflichtung gezahlten Gelder und vor allem die Rückversetzung des Geländes in seinen ursprünglichen Zustand zu fordern?
4. Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission aus den Erfahrungen mit den IMP-Pilotvorhaben an den Prespa-Seen? Hat die Kommission diese Erfahrungen bei der Finanzierung späterer Vorhaben im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) berücksichtigt?

(*) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1992)

1. Mit der Einrichtung einer polyvalenten Fischbrutanlage in der Nähe des kleinen Prespa-Sees wurde das Ziel verfolgt, den von der Umweltverschmutzung bereits betroffenen See wissenschaftlich zu beobachten und seine Fischbestände wieder aufzufüllen. Vorgesehen war auch eine wissenschaftliche Unterstützung des Prespa-Nationalparks sowie die Umweltüberwachung anderer benachbarter Seen und Gebiete.

2. Der Kommission ist nicht bekannt, ob der Rechnungshof über die getätigten Investitionen und die derzeitige Lage unterrichtet ist.

3. Nachdem die in der Entscheidung über die Zuschußgewährung vorgesehenen Arbeiten vollständig durchgeführt, die Ausrüstungen erworben und die Personaleinstellungen vorgenommen wurden, nahm die Kommission die entsprechenden Zahlungen vor. Sie bedauert allerdings, daß die Investitionen trotz ihrer zahlreichen Demarchen bei den griechischen Behörden nicht genutzt werden konnten, wie es aufgrund der Ausgangslage zu erwarten gewesen wäre.

Was die Rückversetzung des Geländes in seinen ursprünglichen Zustand anbelangt, so steht die Kommission mit den zuständigen nationalen Behörden in Verbindung, um geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

4. Zu den positiven Ergebnissen der Erfahrungen mit den Pilotvorhaben an den Prespa-Seen gehören die Bereitstellung von gemeinsamen Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe, Ausbildungsmaßnahmen sowie verschiedene Aktionen zur Entwicklung des endogenen Potentials und die Gründung einer Frauengenossenschaft für die Bewirtschaftung der Fremdenverkehrsstätten.

Gestützt auf die Erfahrungen, die sie bei den vorbereiteten IMP-Aktionen gesammelt hat, hat die Kommission in den IMP-Programmverträgen spezifische und ausführliche Vorschriften für die Begleitung und Bewertung der umweltrelevanten Maßnahmen vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1514/92

von Herrn Panayotis Roumeliotis (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 58/42)

Betrifft: Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers

Nach jüngsten Veröffentlichungen droht infolge der Geschlossenheit des Mittelmeer-Ökosystems in Verbindung mit der zunehmenden Inanspruchnahme durch Schiffe im Vergleich zu der entsprechenden Belastung anderer Meere eine immer größere Gefahr der irreparablen Verschmutzung. Diese Gefahr erfordert unbedingt eine erhebliche und unverzügliche „Aufrüstung“ der Anrainerstaaten des Mittelmeers mit Instrumenten und Technologien, damit sie die Meeresverschmutzung bekämpfen können. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu diesem Zweck in die Wege zu leiten?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(7. Dezember 1992)

Das Übereinkommen von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung enthält ein Protokoll, in dem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung durch Öl und andere schädliche Stoffe im Katastrophenfall geregelt ist. Im Rahmen dieses Überein-

kommens wurde eine Notrufzentrale — Regional Marine Pollution Emergency Response Centre for the Mediterranean Sea (REMPEC) — eingerichtet. Als Vertragspartei dieses Übereinkommens unterstützt die Gemeinschaft diese Notrufzentrale vor allem durch Weiterbildungsmaßnahmen, um das Know-how und die Leistungsfähigkeit der für die Bekämpfung der Meeresverschmutzung zuständigen Stellen der Mittelmeerländer zu verbessern.

Darüber hinaus gewährt die Kommission finanzielle und fachliche Unterstützung beim Bau von Auffanganlagen für Ölrückstände von Schiffen (Ägypten, Jugoslawien, Tunesien). Gegenwärtig beteiligt sie sich finanziell an einem Vorhaben auf Malta zum Aufbau eines Vorratslagers und an der Entwicklung mathematischer Modelle zur Ermittlung des Verhaltens von Schadstoffen, die ins Meer gelangt sind.

Die Eindämmung der Verschmutzung von Küstengebieten vor allem im Mittelmeerraum ist eines der Ziele von ENVIREG. Für dieses Programm stehen 1990 bis 1993 rund 500 Millionen ECU zur Verfügung. Die Mitgliedsstaaten sind für die Durchführung der laufenden Programme im Rahmen von ENVIREG verantwortlich.

Die Kommission prüft derzeit, ob andere Maßnahmen zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung gefördert werden können:

- Schaffung regionaler Einrichtungen, die große unfallbedingte Meeresverschmutzungen im östlichen und westlichen Mittelmeerraum bekämpfen sollen;
- REMPEC-Maßnahmen zur Einrichtung angemessener Auffanganlagen im Mittelmeerraum, wie sie auf der Tagung vom 16. bis 19. Dezember 1991 in Kairo vorgeschlagen worden waren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1522/92

von Herrn Ben Fayot (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 58/43)

Betrifft: Inverkehrbringen von Briefmarkensammlungen auf dem Binnenmarkt

Der Internationale Philatelistenverband (FIP) und die nationalen philatelistischen Verbände veranstalten eine große Anzahl von Briefmarkenausstellungen im Europa der Gemeinschaft. Das Verzollen der Briefmarkensammlungen hat bislang den Briefmarkenfreunden große Schwierigkeiten bereitet, da die verschiedenen Verfahrensweisen der einzelnen nationalen Zollverwaltungen sehr unterschiedlich sind.

Da die Briefmarkenausstellungen kulturelle Veranstaltungen sind, kann man erwarten, daß mit Inkrafttreten des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 diese Schwierigkeiten verschwinden und daß das Inverkehrbringen von ordnungsgemäß ausgewiesenen Briefmarkensammlungen

ohne finanzielle Absichten problemlos und mit einem in der gesamten Gemeinschaft eindeutig festgelegten Verfahren erfolgt?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(24. November 1992)

Werden Briefmarkensammlungen aus einem Mitgliedstaat vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt, um auf einer Ausstellung, Messe oder ähnlichen Veranstaltung gezeigt zu werden, ist keine Mehrwertsteuer zu entrichten (Artikel 13 der Siebzehnten Mehrwertsteuer-Richtlinie⁽¹⁾). Für die vorübergehende Einfuhr gelten einheitliche Zollverfahren und Zolldokumente (Gemeinschaftliches Warenverkehrscarnet, Carnet ATA oder Einheitspapier), doch können sich natürlich die Zollkontrollen in den einzelnen Mitgliedstaaten geringfügig voneinander unterscheiden.

Ab 1. Januar 1993 entfallen jedoch die Zollkontrollen an den Binnengrenzen, da der Übergang von Gegenständen von einem Mitgliedstaat in einen anderen keinen Steueratbestand mehr darstellt. Folglich werden Briefmarkensammler ihre Sammlungen ungehindert und ohne jegliche Kontrollen, Dokumente oder Verfahrensaufgaben in einen anderen Mitgliedstaat verbringen können.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 192 vom 24. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1532/92

**von Herrn Dimitrios Dessylas (CG)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(16. Juni 1992)

(93/C 58/44)

Betrifft: Neuer internationaler Flughafen von Athen (in Spata, Attika) und die schwerwiegenden Umweltzerstörungen

Die Errichtung des neuen internationalen Athener Flughafens im Gebiet der Gemeinde Spata (Attika) und die damit zusammenhängenden Vorhaben und Tätigkeiten (Ausdehnung des Schnellstraßennetzes, verstärkte Besiedlung des Gebiets und Zunahme der Bevölkerung, Ansiedlung von Industrie-, Handels- und Fremdenverkehrseinrichtungen usw.) werden gewaltige Zerstörungen der natürlichen, der landwirtschaftlichen, der vom Menschen geschaffenen und der archäologischen Umwelt in Attika verursachen und das bereits in vieler Hinsicht schwer erträgliche Leben der vier Millionen Bewohner Athens und Attikas zu einem Alptraum werden lassen.

Hat die Kommission Maßnahmen geprüft — bzw. welche Maßnahmen will sie in die Wege leiten —, um dieser neuen Umweltzerstörung entgegenzutreten? Hat sie von den zuständigen griechischen Stellen die Vorlage einer entsprechenden Umweltverträglichkeitsstudie verlangt? Wenn ja: wann?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(21. Oktober 1992)

Der Bau eines neuen Flughafens fällt zwangsläufig unter Artikel 4 Absatz 1 und Anhang 1 der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Evaluierung der Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Projekte auf die Umwelt⁽¹⁾.

Es ist Aufgabe der griechischen Behörden, das Projekt eines neuen internationalen Flughafens in Athen einer Prüfung hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit zu unterziehen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1598/92

**von Herrn Herman Verbeek (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(24. Juni 1992)

(93/C 58/45)

Betrifft: Schenkung von BST-Präparaten an die Gemeinschaft unabhängiger Staaten

1. Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß der amerikanische Chemiekonzern Monsanto Rußland und der Ukraine 100 000 Dosen BST-Präparate zugesagt hat und daß die ersten Sendungen dieser Schenkung bereits verschickt wurden?

2. In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2370/91⁽¹⁾ teilte die Kommission mit, daß es keine geeigneten Methoden gibt, importierte Erzeugnisse auf den Gehalt an BST-Rückständen zu kontrollieren. Bedeutet dies nicht, daß die Einfuhr von Vieh, Fleisch und Milchprodukten aus Ländern, in denen Rindersomatotropin (BST) noch verwendet werden darf, in der Gemeinschaft noch verboten werden muß?

3. Wird die Kommission die Republiken der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) davon in Kenntnis setzen, daß die Verwendung von BST Probleme für die Milchwirtschaftsbetriebe und Vieh- und Fleischexporteure aufwerfen kann, die ihre Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausführen wollen?

⁽¹⁾ ABL Nr. C 209 vom 15. 8. 1992, S. 12.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(9. November 1992)

1. Die Kommission verfügt über keine Angaben zu Geschäften des amerikanischen Chemiekonzerns Monsanto mit Rußland oder der Ukraine.

2. und 3. Die Entscheidung 92/98/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung der Entscheidung

90/218/EWG über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) ist an die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gerichtet und bezieht sich nur auf das Inverkehrbringen und die Verabreichung dieses Stoffes in der Gemeinschaft.

Die Kommission wird dem Rat und dem Parlament bis Ende 1992 einen Bericht darüber vorlegen, wie die derzeitige Regelung, die zum 30. Juni 1993 ausläuft, abgelöst werden soll. Dieser Bericht wird alle wichtigen Aspekte behandeln. Die Kommission hat nicht die Absicht, eine Initiative der vom Herrn Abgeordneten genannten Art zu ergreifen.

(¹) ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1612/92

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 58/46)

Betrifft: Entweichen von radioaktiven Stoffen und das Projekt MARINA

Die Kommission beantwortete am 7. Dezember 1990 die schriftliche Anfrage Nr. 2096/90 (¹) des Abgeordneten für den Wahlkreis Südostwales betreffend das Entweichen von radioaktiven Stoffen aus Wiederaufarbeitungsanlagen. Im Zusammenhang hiermit wird die Kommission um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann veröffentlichte die Kommission ihren Bericht über derartige Fälle für den Zeitraum 1977—1986?
2. Wann wird die Kommission den Anschlußbericht für den Zeitraum 1987—1991 veröffentlichen?
3. Wird die Kommission sicherstellen, daß im nächsten Bericht über das Projekt MARINA Daten über die Radioaktivität enthalten sind, die an in Betrieb befindlichen Atomunterseebooten sowie gesunkenen Atomunterseebooten, wie der „Komsomolez“ in der nördlichen Nordsee vor der norwegischen Küste, gemessen wurde?

(¹) ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1991, S. 31.

Antwort von Herrn Van Miert

im Namen der Kommission

(9. Dezember 1992)

1. Der Bericht über Ableitungen radioaktiver Stoffe über den Zeitraum 1977—1986 wird zur Zeit veröffentlicht.
2. Der Anschlußbericht für die Jahre 1987—1991 wird gegenwärtig erstellt und sollte im Laufe des Jahres 1993 zur Verfügung stehen.

3. Derzeit sind für die nördlichen europäischen Meere keine weiteren Maßnahmen im Anschluß an das Projekt MARINA geplant.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1620/92

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 58/47)

Betrifft: Einfuhr von chilenischem Schaffleisch in die Gemeinschaft

Kann die Kommission mitteilen, wie die Einfuhr von chilenischem Schaffleisch in die Gemeinschaft geregelt ist? Trifft es zu, daß der irische und der französische Markt sich gegen diese Einfuhr sperren?

Trifft es zu, daß diese Regelung sich von der anderer Dritteeinfuhrländer unterscheidet?

Kann erwogen werden, daß Chile dieselbe Regelung zugewiesen bekommt wie andere Dritteeinfuhrländer, indem die Einfuhrlicenzen durch Exportzertifikate im Rahmen von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Chile ersetzt werden?

Antwort von Herrn Mac Sharry

im Namen der Kommission

(12. November 1992)

Die Einfuhr von Schaffleisch aus Chile in die Gemeinschaft unterliegt der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 (¹) des Rates. Chile wurde ein Kontingent von 1 490 Tonnen gefrorenes Fleisch eingeräumt; die Einfuhrabschöpfung wurde für die Zeit von 1989 bis 1992 von 10% auf Null gesenkt.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern, die Schaffleisch nach der Gemeinschaft ausführen, hat Chile kein Interesse am Abschluß eines freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommens gezeigt, sondern eine Regelung der Einfuhr durch die Gemeinschaft vorgezogen. In der Praxis funktioniert diese Regelung jedoch sehr ähnlich wie die Selbstbeschränkungsabkommen. Die Regelung für die empfindlichen Zonen, die nach den Selbstbeschränkungsabkommen für eine Reihe von Lieferländern gilt, ist auch von Chile zu beachten und gilt für die Ausfuhren nach Frankreich und Irland. Für beide Länder wurden die Mengen auf Null festgesetzt.

(¹) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985. Verordnung (EWG) Nr. 1568/92 (ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1623/92**von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(24. Juni 1992)

(93/C 58/48)

Betrifft: Ausschuß der Regionen

Gemäß Berichten von der Pressekonferenz zum Abschluß des inoffiziellen Treffens der Minister für Regionalpolitik im Mai 1992 in Lissabon, an dem auch Kommissar Bruce Millan teilnahm, wurde während dieses Treffens über Maastricht, Delors II, den Kohäsionsfonds und die Schaffung eines Rates für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Raumordnung und die eventuelle formelle Einsetzung eines Ausschusses für räumliche Entwicklung bzw. die formelle Gründung eines Ausschusses mit dieser Bezeichnung gesprochen. Dagegen war nicht die Rede von einem Ausschuß der Regionen, der zufällig sogar in dem neuen Vertrag von Maastricht erwähnt wurde.

Hat die Kommission kein Interesse mehr am Ausschuß der Regionen, weil er, außer lediglich beratender Funktion, so zusammengesetzt sein soll, daß seine Mitglieder keine gewählten Vertreter sein werden — wie zu Recht vorgeschlagen wurde —, wobei die starke Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß es sich um ein inkonsequentes Organ handeln soll, daß nur eine unsichere und gesplante repräsentative Legitimität besitzen soll?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1992)

Entgegen der Annahme des Herrn Abgeordneten mißt die Kommission der Errichtung des Ausschusses der Regionen weiterhin große Bedeutung bei. Ihren Vorschlägen zufolge soll der Ausschuß aus gewählten Vertretern bestehen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Anhörung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Wege der Stellungnahmen des Ausschusses als ein bedeutendes Ergebnis des Vertrags von Maastricht zu werten ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1673/92**von Herrn Gerhard Schmid (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. Juli 1992)

(93/C 58/49)

Betrifft: Viehzäune in Botswana, finanziert durch die Gemeinschaft

Das Okavango-Delta in Botswana ist eine der fruchtbarsten Sumpflandschaften Afrikas, lebenswichtig für Millionen von Wildtieren. Rinderzüchter wollen jetzt mit Hilfe der Gemeinschaft Viehzäune durch das Delta ziehen.

Diese Zäune stören die Wanderungen der Wildtiere, schneiden sie von den Wasserstellen ab und werden so zu Todesfällen.

1. Ist der Kommission dieser Vorgang bekannt?
2. Wie beurteilt die Kommission die ökologischen Auswirkungen dieser Maßnahme?
3. Wurden die ökologischen Folgen dieses Projekts vor der Finanzierungszusage durch die Gemeinschaft überprüft?
4. Ist die Kommission bereit, die Finanzierung derart umweltschädlicher Projekte einzustellen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(17. November 1992)

Der Viehzaun am nördlichen Rand des Okavango-Deltas wurde auf Initiative der Regierung und weder direkt noch indirekt im Rahmen eines vom EEF finanzierten Projekts geplant und wird mit in- und ausländischer Finanzierung errichtet, an der die Kommission nicht beteiligt ist.

Was die ökologischen Folgen anbetrifft, so ist die Regierung überzeugt, daß die Wirkung dieses Zauns weitgehend der des südlichen Zauns entsprechen wird, der die westlichen und südlichen Zugänge des Okavango-Deltas schützt. Der 1982 errichtete südliche Zaun hat praktisch keine schädliche Auswirkung auf die Wanderungen der Wildtiere, während er gleichzeitig den unschätzbaren Vorteil besaß, deren Gebiet vor dem Eindringen von Vieh aus den Wohn- und Weidegebieten im Süden und Westen des Okavango-Deltas zu schützen. Voraussichtlich wird der Zaun im Norden ähnliche Folgen haben. Sein Verlauf ist so geplant, daß keine bekannten Wanderwege der Wildtiere abgeschnitten werden, die sich in jedem Fall kaum in die Wohn- und Weidegebiete nördlich des Zauns vorwagen. Dies geht eindeutig aus der im Dezember 1989 vom botswanischen Ministerium für Gebietskörperschaften und Ländereienverwaltung herausgegebenen Bodennutzungskarte hervor, in die der Verlauf der Zäune sowohl im Süden als auch im Norden eingezeichnet ist.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Regierung zwar eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung des Zauns ablehnt, daß sie aber für die Kritik der ausländischen öffentlichen Meinung nicht unempfindlich ist, wie die Einladung bezeugte, die sie im Januar 1992 an ein Team amerikanischer und europäischer Umweltspezialisten richtete, den umstrittenen Zaun an Ort und Stelle zu beurteilen. Dieses Team, dem unter anderem so renommierte Sachverständige wie Professor Harris von der Universität Florida, Professor Wrammer von der Universität Göteborg, Professor Tietema von der Freien Universität Amsterdam, Professor Cooke von der Universität Botswana, Herr Pfister von der „Conservation Foundation“ London und Herr Warren, Umweltkorrespondent des Guardian, angehörten, hatte Gelegenheit zu Gesprächen mit Bezirksbeamten, Stammesbehörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen an Umweltfragen interessierten Gremien. Es veröffentlichte kürzlich seine Feststellungen, in denen es heißt, daß zwar ein anderer Verlauf des Zauns vorzuziehen gewesen wäre, daß aber unzweifelhaft der bestehende Zaun besser sei als gar kein

Zaun, da er eine wirksame Abschirmung gegen die weit größere Gefahr des Eindringens von Vieh in das Okawango-Delta bildet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1694/92

von Herrn Marco Taradash (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1992)

(93/C 58/50)

Betrifft: Situation in Rumänien

Die Lage in Rumänien ist derzeit im gesundheitlichen und sozialen Bereich besonders dramatisch. Es herrscht Mangel an allem und insbesondere an Medikamenten, die Krankenhäuser verfallen, was besonders schwerwiegende Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung und insbesondere auf die Kinder hat, von denen einige bereits an Mangel an Pflege und Ernährung, an Retardationen und Mißbildungen leiden, die nicht wieder gutzumachen sind.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, was sie jetzt an Soforthilfe und langfristigen integrierten Programmen realisiert und was sie zu tun gedenkt, um diesem Notstand abzuwehren?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(24. November 1992)

Die Kommission kennt die dramatischen Gesundheits- und sozialen Verhältnisse in Rumänien, weshalb die Gemeinschaft seit Ende 1989 bereits 75 Millionen ECU für Finanzierungen in den Bereichen Gesundheitswesen und humanitäre Hilfe (Nahrungsmittelhilfe nicht eingeschlossen) aufgebracht hat. Die Gesamtdarstellung der 1990 und 1991 Rumänien von Seiten der Gemeinschaft gelieferten Hilfe ist der schriftlichen Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 3000/91 von Frau Patricia Rawlings⁽¹⁾ zu entnehmen.

Zur Zeit des Sturzes des Ceausescu-Regimes war die medizinische Versorgung in Rumänien äußerst schwierig, so daß sich die Gemeinschaft veranlaßt sah, Ende 1989/Anfang 1990 eine medizinische Soforthilfe in Höhe von 11,5 Millionen ECU zu leisten. Um dem Medikamentenmangel abzuwehren, beschloß die Kommission sodann eine weitere Hilfsmaßnahme in Höhe von 22 Millionen ECU; von den vorgesehenen zwei Tranchen wurde die erste (10 Millionen ECU) bereits geliefert, während die zweite für Ende November 1992 vorgesehen ist. Außerdem hat die Kommission technische Hilfe bereitgestellt, um die lokalen Verwaltungen in ihrer Arbeit zu unterstützen, die nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen.

Im Rahmen einer Hilfsaktion der Gemeinschaft zugunsten von Waisen und anderen notleidenden Kindern wurde ein Programm im Werte von 28 Millionen ECU abgewickelt; es bestand in der unentgeltlichen Lieferung von 1 650 Tonnen Säuglingsmilch und 120 Tonnen angereichertem Mehl für rund 350 000 Säuglinge im Alter

von 0 bis 1 Jahr sowie Grundnahrungsmitteln und Arzneimitteln für in Heimen untergebrachte Kinder. Eine Evaluierung des Programms hat ergeben, daß 98 % der Personen, für die die Hilfe bestimmt war, das Milchpulver tatsächlich erhalten haben. In Ergänzung dieser Aktion wurden im Rahmen einer Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft 1 500 Tonnen Säuglingsmilch geliefert und eine Studie über die lokale Produktion von Säuglingsmilch durchgeführt.

Die zweite Tranche der Arzneimittellieferungen (12 Millionen ECU) ist Teil eines Gesundheitsprogramms (25 Millionen ECU) im Rahmen des PHARE-Programms für den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes. Dieses integrierte Programm ist einer tiefgreifenden Umstrukturierung des gesamten Gesundheitswesens des Landes gewidmet, wodurch der Zugang der Bevölkerung zu den Gesundheitsdiensten sowie deren Qualität und Effizienz verbessert werden sollen, damit die Humanressourcen und die materiellen Ressourcen besser genutzt werden, was schließlich zu einem Mehr an Lebensqualität führen wird. Im einzelnen ist in diesem Programm folgendes vorgesehen:

- Verbesserung der Basisstruktur des Gesundheitswesens (2,2 Millionen ECU) durch gemeinsam mit der Weltbank finanzierte Laborausstattungen von 410 medizinischen Versorgungsstellen;
- eine bereits in der Durchführungsphase befindliche technische Hilfe für die Schaffung eines rechtlichen Rahmens und einer Gebührenordnung als Grundlage für die Preispolitik im Arzneimittelbereich;
- Unterstützung des staatlichen Bluttransfusionsprogramms (6,5 Millionen ECU), damit Rumänien in absehbarer Zeit im Bereich der hochwertigen Blutprodukte zum Selbstversorger wird;
- Steigerung der fachlichen Kompetenzen des bereits im Beruf stehenden oder in der Ausbildung befindlichen administrativen und medizinischen Personals; dazu gehört eine Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Ausbildungspolitik und bei der Entwicklung von Ausbildungsmethoden für medizinische Berufe und Hilfsberufe sowie die Förderung der Durchführung von praxisbezogenen Ausbildungsprogrammen. Vorgesehen sind im einzelnen ein sich auf sechs Krankenhäuser erstreckendes Pilotprogramm mit den Schwerpunkten Krankenhausverwaltung und Pflegedienste sowie ein Pilotprogramm mit Schwerpunkt Krankenhausreform.

Im Rahmen des Programms 1992 sind folgende Aktionen vorgesehen: Verbesserte Absicherung der Kühlkette im System der Impfstoffverteilung und die Einrichtung eines Systems der Gesundheitskostenübernahme für benachteiligte Bevölkerungsgruppen.

Darüber hinaus unterstützt die Kommission im Rahmen ihrer mittelfristigen Hilfe zugunsten der rumänischen Waisenkinder die Einführung einer globalen Politik zum Schutze des Kindes, die für alle Kinder in Rumänien von Vorteil sein wird (vgl. dazu die Antwort auf die mündliche Anfrage H-697/92 von Frau Martin⁽²⁾).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 26. 3. 1991

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-420 (Juli 1992).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1737/92**von Herrn Miguel Arias Cañete (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(1. Juli 1992)**(93/C 58/51)**Betrifft:* Durchführung des Fischereiabkommens EWG/Marokko

Könnte die Kommission in bezug auf die Durchführung des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko betreffend das Jahr 1991 folgende Angaben machen:

1. Wie hoch war der Nutzungsgrad dieses Abkommens gemäß den verschiedenen Fischereimöglichkeiten, die in seinem Protokoll 2 vorgesehen sind?
2. Welche Mitgliedstaaten haben Konzessionen erlangt, und wie viele?
3. Welches waren die Ergebnisse der wissenschaftlichen Programme im Bereich der Fischereiforschung?
4. Kam es zu irgendeinem Konflikt in diesen Gewässern unter Beteiligung der Gemeinschaftsflotte, und wenn ja, wie wurde er beigelegt?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1992)

1. Das Protokoll Nr. 2, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, deckte den Zeitraum vom 1. April 1991 bis zum 29. Februar 1992 ab. Es handelte sich um ein Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei, demzufolge fünf Schiffen (mit einer durchschnittlichen Gesamttonnage von höchstens 600 BRT) Fanglizenzen erteilt wurden.
2. Die mit diesem Protokoll eingeräumten Fangrechte wurden von der portugiesischen Flotte, der einzigen, die diese Art von Fischfang in den marokkanischen Gewässern betreibt, vollständig genutzt.
3. Nach den Bestimmungen dieses Protokolls (Artikel 2) war die Durchführung eines wissenschaftlichen Programms nicht vorgesehen.
4. Soweit der Kommission bekannt ist, hat es bei der Ausübung dieser Fischerei noch nie irgendwelche Konflikte gegeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1744/92**von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(1. Juli 1992)**(93/C 58/52)**Betrifft:* Erschließung und Entwicklung des Olymp

Der Olymp, der als Kultstätte und Göttersitz der griechischen Mythologie weltweit bekannt ist, ist überhaupt

einer der bekanntesten Berge der Welt. Die mit ihm verwobenen Mythen, seine Geschichte und seine Naturschönheit beflügeln die Phantasie und das Interesse der Europäer und aller Menschen der Erde, und viele von ihnen möchten nach Griechenland reisen, um auf den Olymp zu steigen und die Paläste der zwölf antiken Götter zu sehen und den Thron des Zeus zu besichtigen. Leider ist aber bis heute noch nichts für eine angemessene Erschließung des Berges unternommen worden. Indessen birgt die heutige Form der Erschließung dieses Gebiets zwei ernst zu nehmende Risiken: die malerischen Dörfer am Fuße des Olymp könnten bald völlig von ihren Einwohnern verlassen werden, und es besteht die Gefahr, daß gewisse — nicht unbedingt notwendige — Infrastrukturarbeiten begonnen werden, die ohne Rücksicht auf die Geschichte und die Bedeutung dieses Ortes die Landschaft verschandeln. Daher ersuche ich die Kommission um Mitteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Frage der Erschließung und Entwicklung des Gebiets um den Olymp in ein entsprechendes EG-Programm, z. B. LEADER, aufnehmen könnte, damit eine korrekte Studie über dieses Thema ausgearbeitet wird und die erforderlichen Maßnahmen korrekt und umweltgerecht durchgeführt werden? Kann die Kommission uns eine diesbezügliche Antwort übermitteln?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(5. November 1992)

Die Kommission ist sich bewußt, welche Rolle der Olymp in der Mythologie, wegen seiner landschaftlichen Schönheit und für den Fremdenverkehr spielt. Sie weiß, daß etwaige Entwicklungsvorhaben mit größtem Bedacht ausgewählt werden müssen, wobei vor allem darauf zu achten ist, daß die historischen, kulturellen und umwelttypischen Merkmale des Olymp erhalten bleiben.

Im Rahmen der EG-Initiative LEADER sieht das Operationelle Programm der Ortsgruppe Elasson bereits eine Reihe von Maßnahmen vor, die sich vor allem auf die Südhänge des Gebirgsstocks beziehen. Ihre Schwerpunkte sind die Entwicklung eines sanften Fremdenverkehrs und des Agrotourismus.

Auch der operationelle Plan der Gruppe Piériki Anaptixiaki A.E. enthält Maßnahmen zur Valorisierung der Fremdenverkehrsressourcen und der Landwirtschaft sowie zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen in den Berggebieten des Bezirks Pieria, zu dem auch der Olymp gehört. Eine dieser Maßnahmen dient der Förderung des Erscheinungsbildes und der Anziehungspunkte des Olymp und beinhaltet die Durchführung einer Untersuchung über die Valorisierung des Nationalparks gleichen Namens.

Diese Maßnahmen tragen bereits in angemessener Weise zur Erschließung und Entwicklung des Olymp bei. Die Kommission ist außerdem bereit, alle ihr vorgeschlagenen Gesamtkonzeptionen für die Entwicklung und Nutzung dieses Gebiets im Rahmen der Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft nach 1993 zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1746/92**von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(2. Juli 1992)**(93/C 58/53)**Betrifft:* Bau der Straße Ampelonas—Rodia—Skamnia

Seit einigen Jahren wird vom technischen Dienst des Verwaltungsbezirks Larissa am Bau der Straße Ampelonas—Rodia—Skamnia gearbeitet. Für die Region Thesalien ist dieses Bauvorhaben von höchster Bedeutung, weil diese Straße nach ihrer Fertigstellung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Waren- und Güterverkehrs und vor allem zur Verkehrsanbindung des weltbekannten Berges Olymp leisten wird. Da die Bauarbeiten wegen der geringen jährlichen Mittelzuweisung nur langsam voranschreiten, wird die Kommission um Mitteilung gebeten, ob sie die Einbindung dieses Vorhabens in irgendein von der Gemeinschaft bezuschusstes Programm billigt?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(23. Oktober 1992)

Sollten die griechischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen, so wäre die Kommission bereit, die Möglichkeit eines Zuschusses aus den Strukturfonds für die fragliche Straße zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1770/92**von Frau Maria Cassanmagnago Cerretti (PPE)****an die Europäische Politische Zusammenarbeit***(2. Juli 1992)**(93/C 58/54)**Betrifft:* Gewalt im Libanon

Welche Auffassung vertritt die Politische Zusammenarbeit angesichts der jüngsten Eskalation der Gewalt zwischen Israel und der fundamentalistischen Hisbollah im Südlibanon?

Welche Auswirkungen kann diese Welle der Gewalt auf die im Rahmen der Madrider Konferenz begonnenen Friedensgespräche haben?

Was gedenkt die Europäische Politische Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu unternehmen?

Antwort*(25. Januar 1993)*

Ich möchte die Frau Abgeordnete auf die Antwort verweisen, die auf die mündliche Anfrage Nr. 629/92 zum selben Thema erteilt worden ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1977/92**von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)****an die Europäische Politische Zusammenarbeit***(1. September 1992)**(93/C 58/55)**Betrifft:* Notsituation in den Krankenhäusern von Albanien

Hatten die Minister Gelegenheit, sich mit den Verhältnissen in den Krankenhäusern Albaniens zu befassen, so wie es in der Entschließung Nr. 1171 (1991) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gefordert wurde, und im Rahmen des Möglichen ihre Not wenigstens teilweise zu lindern?

Antwort*(25. Januar 1993)*

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene spezifische Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2170/92**von Herrn Claude Cheysson (S)****an die Europäische Politische Zusammenarbeit***(1. September 1992)**(93/C 58/56)**Betrifft:* Den republikanischen Mitgliedern des Repräsentantenhauses des Kongresses der Vereinigten Staaten vorgelegter Bericht, wonach der Iran über nukleare Waffen verfügen soll

Nach diesem Bericht ist erwiesen, daß der Iran über sämtliche, oder so gut wie alle erforderlichen Komponenten für die Herstellung von zwei oder drei operationellen Nuklearwaffen (Bomben oder Raketensprengköpfe) verfügt, deren einzelne Teile in den ehemaligen islamischen Sowjetrepubliken gekauft worden seien. Diese Waffen sollten zwischen Februar und April 1992 einsatzbereit werden.

In dem Bericht heißt es weiter, daß die Iraner Mitte Oktober 1991 die Arbeiten in ihren Nuklearanlagen von Ma'alem Kelayah, in Qazvin (wo ferner ein von Indien angebotener Reaktor sowjetischer Technologie errichtet werden soll) beschleunigt hätten. Für den Bau und die Montage der nuklearen Waffen soll der Iran rund 50 Experten und 200 Techniker der kerntechnischen Anlage Kazakh von Kurchatov (Semipalatinsk-21) eingestellt haben. Mitte November 1991 hat der Vizepräsident Mohajerani in Anwendung des Grundsatzes, daß die Abschreckung nur Wert hat, wenn der potentielle Feind vor den Risiken, die er eingeht, gewarnt wurde, öffentlich erklärt, daß sein Land Nuklearwaffen entwickle.

Kann sich der Präsident der Politischen Zusammenarbeit zu diesem Bericht äußern und dem Parlament mitteilen, ob die Außenminister dieses Problem angesprochen haben?

Antwort
(25. Januar 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten messen der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen größte Bedeutung bei und verfolgen genauestens die Entwicklungen auf diesem Gebiet. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten kennen die Behauptungen in dem Bericht, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, und andere ähnliche Darstellungen, nach denen Iran Kernwaffen von der Gemeinschaft unabhängiger Staaten erworben haben soll; ihnen liegt aber kein direkter Beweis zur Stützung dieser Aussagen vor. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nehmen solche Behauptungen jedoch stets sehr ernst, und Iran weiß, welche Bedeutung sie dem beimessen, daß Iran, wie auch alle anderen Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die Verpflichtungen dieses Vertrages in vollem Umfang einhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2185/92
von Herrn Bernard Antony (DR)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(1. September 1992)
(93/C 58/57)

Betrifft: Rüstungsindustrie

Der sowjetische Block, der die Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft seit 1945 bedrohte, ist auseinandergebrochen, doch besteht die Gefährdung weiter.

Der katastrophale Zustand, in dem der Sozialismus den östlichen Teil Europas zurückgelassen hat, verursacht Spannungen und Unruhen. Die blutigen Ereignisse in Kroatien und Bosnien-Herzegowina zeigen, daß auf unserem Kontinent ein Krieg noch immer möglich ist.

Andererseits sind die reichen Nationen Osteuropas im Süden und im Osten des Mittelmeers umgeben von armen, überbevölkerten Staaten, von denen einige wie Syrien oder Algerien überbewaffnete und mitunter imperialistische Militärdiktaturen sind.

Deshalb müssen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, anstatt abzurüsten, ihre Sicherheit gewährleisten, indem sie eine leistungsfähige Rüstungsindustrie am Leben erhalten, die in der Lage ist, in völliger Unabhängigkeit glaubwürdige nationale Armeen auszurüsten.

1. Ist die Politische Zusammenarbeit nicht der Auffassung, daß die in zahlreichen Mitgliedstaaten festzustellende Kürzung der Militärhaushalte die Sicherheit Europas gefährdet und dem sozio-ökonomischen Gleichgewicht vieler europäischer Regionen abträglich ist?
2. Glaubt sie nicht, daß diese Haushaltskürzungen die „Autarkie“ der europäischen Nationen im Rüstungsbereich gefährden?

Antwort
(25. Januar 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind entschlossen, die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Auf dieses Ziel wird sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch gegebenenfalls im Rahmen anderer zuständiger Institutionen und Gremien hingearbeitet.

Die Frage einzelstaatlicher Rüstungsaufgaben wird im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht behandelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2202/92
von Herrn Ernest Glinne (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1992)
(93/C 58/58)

Betrifft: Protektionistische Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen Unternehmensfusionen, Beteiligungen und Übernahmen bestimmter europäischer Firmen

Am 23. August 1988 trat in den Vereinigten Staaten gleichzeitig mit der Veröffentlichung ein Gesetz über die Beteiligung ausländischer Unternehmen in Kraft, die wie Thomson staatliche Unternehmen bzw. Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung sind. Diese Novelle des „Defense Production Act“ von 1950 wird im wesentlichen wie folgt begründet:

„e) Zu berücksichtigende Faktoren: Hinsichtlich dieses Abschnitts kann der Präsident bzw. sein Beauftragter unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nationalen Sicherheit u. a. folgende Faktoren prüfen:

1. einheimische Produktion und Leistungsfähigkeit der einheimischen Industrie zur Deckung des nationalen Verteidigungsbedarfs,
2. Leistungsfähigkeit und Produktionskapazität der einheimischen Industrie zur Deckung des nationalen Verteidigungsbedarfs, einschließlich der Verfügbarkeit von Humanressourcen, Gütern, Technologie, Materialien und anderen Versorgungs- und Dienstleistungen sowie
3. Kontrolle einheimischer Industriezweige und Unternehmen durch Ausländer, sofern die Leistungsfähigkeit und die Produktionskapazität der Vereinigten Staaten zur Deckung des nationalen Sicherheitsbedarfs hiervon betroffen sind.“

Welche Auffassung vertritt der Rat in dieser Sache, insbesondere im Hinblick auf die starke Beteiligung der Vereinigten Staaten an der europäischen Rüstungsindustrie?

Antwort (*)

(25. Januar 1993)

Diese Frage ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht behandelt worden.

(*) Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2236/92

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(1. September 1992)

(93/C 58/59)

Betrifft: Einrichtung einer Delegation in Vietnam

In seiner Entschließung vom 12. Juni 1992 hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, nach dem Abschluß eines Kooperationsabkommens Vorbereitungen für die Eröffnung eines Delegationsbüros in Hanoi zu treffen. Wann und wie wird dieser Forderung entsprochen?

Antwort

(25. Januar 1993)

Die von der Frau Abgeordneten angesprochene Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2434/92

von Herrn Ernest Glinne (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(8. Oktober 1992)

(93/C 58/60)

Betrifft: Stellenvermittlungsbüros in Bulgarien für den Export von Fachkräften in die Gemeinschaft

Laut einer Meldung von *La Libre Belgique* vom 31. August 1992 sind von der belgischen Regierung beim bulgarischen Außenministerium über zwanzig Anträge auf Strafverfahren gegen Gesellschaften gestellt worden, die versuchen, bulgarische „Fachleute“ und Arbeiter auf dem belgischen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Seit Juli 1991 ist die Angelegenheit durch kleine Anzeigen in den Zeitungen ganz öffentlich und eine etwas verschämt verabschiedete, doch geschickt als sehr durchlässig konzipierte Ministerialverfügung in Bulgarien schafft keinerlei Abhilfe, im Gegenteil. Buglarische Gesellschaften, häufig windiger Art — mindestens fünfzehn in Sofia und noch mehr in Varna —, verpflichten unter Zusammenarbeit mit

Regierungsstellen des Landes ihre Kunden zu Ausreisegebühren, die noch im Land zu entrichten sind, zu Verträgen, bei denen ihnen mindestens ein Viertel des im Ausland verdienten Lohnes abgezogen wird, und schädigen sie außerdem auf sonstige Art und Weise.

Mir gegenüber wurde versichert, daß dieselben Praktiken auch bei Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt der gesamten Gemeinschaft und insbesondere auch Nordamerikas angewandt werden.

Ich hätte gern erfahren, welche Haltung die Gemeinschaft angesichts dieses Skandals einnimmt, der in Osteuropa nicht der einzige dieser Art ist, jedoch die Besonderheit aufweist, daß er eindeutig von der Regierung und den öffentlichen Stellen Bulgariens unterstützt wird.

Wie werden angesichts dieses Verfahrens das Gemeinschaftsrecht und die einzelstaatlichen Rechtsbestimmungen in der Gemeinschaft bezüglich des Handels mit Arbeitskräften angewandt?

Antwort

(25. Januar 1993)

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, durch innerstaatliche Rechtsetzung sowie durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eine die Rechtsvorschriften verletzende, unerlaubte Arbeitsvermittlung so weit wie möglich zu unterbinden. Sache der Kommission wäre es, gemeinsame Initiativen der Mitgliedstaaten für die Bereiche vorzuschlagen, wo innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichen, vermehrt auftretende Mißstände, wie die vom Herrn Abgeordneten skizzierten, auszuschließen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2445/92

von Herrn Gianfranco Amendola (V)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(8. Oktober 1992)

(93/C 58/61)

Betrifft: Vorsichtsmaßnahmen des Rates bei mafiaartigen Delikten, die seinen Mitgliedern zur Last gelegt werden

In Kenntnis des Antrags auf Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens, eingereicht vom Staatsanwalt von Palmi beim italienischen Abgeordnetenhaus gegen den Abgeordneten Sandro Principe, derzeit stellvertretender Arbeitsminister in der italienischen Regierung;

in der Erwägung, daß sich der Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens u. a. auf die folgenden Straftaten bezieht: „Kriminelle Vereinigung nach Art der Mafia“; „Mißbrauch von Amtshandlungen“; „fortgesetzter schwerer Betrug“;

in der Erwägung, daß die stellvertretenden Minister in Vertretung der Minister an den Ratstagungen teilnehmen können.

Ist der Rat nicht der Auffassung, daß auch bei Respektierung des Grundsatzes der Vermutung der Schuldlosigkeit des Angeklagten im Falle von mafiaähnlichen Delikten, die Ministern oder stellvertretenden Ministern der Mitgliedstaaten vorgeworfen werden, generelle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden sollten?

Antwort

(25. Januar 1993)

Der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht in Artikel 2 Absatz 1 folgendes vor:

„Der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder.“

Es obliegt mithin der Regierung jedes Mitgliedstaats, das Mitglied zu benennen, das sie im Rat vertreten soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2481/92

von Herrn Filippos Pierros (PPE)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(12. Oktober 1992)

(93/C 58/62)

Betrifft: Verletzung der Menschenrechte der Kurden durch den türkischen Staat

Allein schon die Lektüre türkischer Zeitungen macht deutlich, mit welcher Grausamkeit die türkischen Behörden das kurdische Volk behandeln, wobei für die heutige Zeit unbegreifliche Methoden und Praktiken ans Licht kommen.

Bezeichnenderweise möchte ich folgende Fälle anführen: Verweisung eines Schülers für ein Jahr von der Schule, weil er für die Rechte der Kurden eintrat (*Cumhuriyet*, 25. Mai 1992), Verprügelung eines 15jährigen durch Polizisten, weil er erklärte, Kurde zu sein (*Gündem*, 15. Juni 1992), Folterung von Bauern und Vergewaltigung junger Mädchen durch Angehörige der militärischen Landpolizei in dem Ort Fistikli mit der Vorgabe, in dem Dorf würden kurdische Widerstandskämpfer versteckt gehalten (*Gündem*, 17. Juni 1992), Aufhängen eines kurdischen Widerstandskämpfers an den Füßen aus einem tiefliegenden Hubschrauber, was zur Folge hatte, daß dieser Mann heute gelähmt ist (*Gündem*, 5. Juli 1992), massenweiser Abtransport kurdischer Arbeiter aus türkischen Städten, damit sie in ihre Dörfer zurückkehren (*Aktuell*, 24. Juni 1992), Ansiedelung türkischer Flüchtlinge aus Georgien in den südöstlichen türkischen Städten Iğtîr und Arntachan, deren Bevölkerung mehrheitlich aus Kurden besteht (*Gündem*, 18. Juli 1992).

Welche Maßnahmen gedenken die Minister der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu ergreifen, um die unannehmbare systematische Verletzung der Menschenrechte von Kurden durch offizielle Organe des türkischen Staats zu unterbinden und den monströsen Vorgängen in der Türkei ein Ende zu setzen, die mit der Europäischen Gemeinschaft wirtschaftliche und politische Präferenzbeziehungen unterhält?

Antwort

(25. Januar 1993)

Die türkischen Behörden sind sich durchaus bewußt, welche Bedeutung die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Rechtsstaatlichkeit und den von der Türkei in KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten gemäß der Pariser Charta, den Dokumenten der Moskauer und der Kopenhagener Tagung der KSZE-Konferenz über die Menschliche Dimension und dem Bericht des Genfer Expertentreffens, beimessen.

Der Europäische Rat in Luxemburg hat in der von ihm angenommenen Erklärung über die Menschenrechte bekräftigt, daß „die Achtung, die Durchsetzung und der Schutz der Menschenrechte ein entscheidender Faktor der internationalen Beziehungen (...) sowie der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Drittländern“ sind.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden die Situation auch weiterhin vor dem Hintergrund der von der türkischen Regierung übernommenen Verpflichtung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in ihrem Land verfolgen und hoffen, daß sie diesbezüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2516/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(12. Oktober 1992)

(93/C 58/63)

Betrifft: Mord an Journalisten in der Türkei durch paramilitärische Kräfte

In der Zeit vom 18. März bis 9. August dieses Jahres, d. h. in den vergangenen sechs Monaten, wurden im türkischen Kurdistan acht Journalisten oppositioneller Zeitungen und Zeitschriften ermordet, wobei die Täter „unbekannt“ bleiben. Im gleichen Zeitraum wurden mindestens weitere 50 Personen, vorwiegend Mitglieder der Menschenrechtsvereinigung und lokale Repräsentanten ermordet. Die Bevölkerung der Gegend ist davon überzeugt, daß die Hisbollah und türkische paramilitärische Organisationen diese Morde ausgeführt haben. Welche Maßnahmen gedenken die Minister der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens der im Südosten der Türkei tätigen Journalisten und der Mitglieder der Menschenrechtsvereinigung zu ergreifen?

Antwort

(25. Januar 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind betroffen über die jüngsten Morde an Journalisten, Mitgliedern der Menschenrechtsvereinigung und anderen Personen im Südosten der Türkei, für die die Hisbollah verant-

wortlich gemacht worden ist. Es gibt keine Beweise für Behauptungen, nach denen es Verbindungen zwischen der Hisbollah und den türkischen Sicherheitskräften gibt.

In der Erklärung über die Menschenrechte, die der Europäische Rat (Luxemburg) verabschiedet hat, ist kategorisch festgelegt, daß „die Achtung, die Durchsetzung und der Schutz der Menschenrechte ein entscheidender Faktor der internationalen Beziehungen sowie der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern“ sind.

Die türkischen Behörden sind sich durchaus der Bedeutung bewußt, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und den Verpflichtungen beimessen, zu denen sich die Türkei durch die Unterzeichnung der KSZE-Dokumente bekannt hat, die auch die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen und die in der Pariser Charta, den Dokumenten der KSZE-Tagungen von Moskau und Kopenhagen über die menschliche Dimension und dem Bericht des Genfer Expertentreffens dargelegt sind.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden im Lichte der von der türkischen Regierung eingegangenen Verpflichtung, die Lage hinsichtlich der Menschenrechte im Land zu verbessern, die Situation weiterhin sorgfältig überwachen und hoffen, daß die türkische Regierung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2517/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(12. Oktober 1992)

(93/C 58/64)

Betrifft: Die Taktik Skopjes

Skopje hat sich für die Taktik der Provokation und harten Gangart entschieden und distanziert sich damit demonstrativ von dem Lissabonner Beschluß. Es besteht unzulässigerweise auf dem Gebrauch der Bezeichnung Mazedonien, macht sich das unbestreitbare historische Symbol der Sonne der mazedonischen Dynastie zu eigen, indem es es als Emblem auf seine Fahne setzt, und gibt damit deutlich seine Gebietsansprüche gegenüber dem benachbarten Mitgliedstaat der Gemeinschaft zu verstehen. Werden die Minister der Europäischen Politischen Zusammenarbeit die Regierung Glingorov darauf hinweisen, daß diese Taktik der Provokation und der harten Gangart nicht zu einer internationalen Anerkennung des Staates von Skopje führen wird?

Antwort

(25. Januar 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die in der Fragestunde im Oktober auf die mündliche Anfrage H-970/92 von Herrn Pierros erteilt wurde und auf die Antwort auf dessen schriftliche Anfrage Nr. 2392/92, die beide dasselbe Thema betrafen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2520/92

von den Abgeordneten Alexander Langer, Claudia Roth und Gérard Onesta (V)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(12. Oktober 1992)

(93/C 58/65)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Kroatien

Ist der Europäischen Politischen Zusammenarbeit bekannt, daß — wie eine Abordnung der Grünen, der u. a. Claudia Roth, Mitglied des Europäischen Parlaments, angehörte, feststellen mußte — in Kroatien, beispielsweise in Split, Rijeka und Zagreb, in erheblichem Ausmaß Einschüchterung und teilweise auch Terror vor allem gegen die serbisch-stämmige Bevölkerung ausgeübt wird, was offensichtlich von den kroatischen Behörden geduldet, wenn nicht gar unterstützt oder unmittelbar betrieben wird? Was können die EG-Beobachter diesbezüglich berichten?

Welche Schritte wurden bisher von der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) unternommen oder sind geplant, um bei den kroatischen Behörden die strikte Einhaltung der Menschen- und Minderheitsrechte anzumahnen und gegebenenfalls die nötigen Konsequenzen aus deren Mißachtung zu ziehen?

Wie beurteilt die EPZ das Programm der „nationalen Homogenisierung“ der kroatischen Regierung, das anscheinend dazu führt, daß „nicht-homogene“ Einwohner Arbeit und Wohnung verlieren? Was kann die EPZ über den Zustand der Pressefreiheit und des Meinungspluralismus in Kroatien aussagen, und wie beurteilt sie das Programm „zur demographischen Erneuerung Kroatiens“? Ist der EPZ bekannt, daß unliebsamen Einwohnern Kroatiens der Erwerb der Staatsbürgerschaft äußerst schwierig oder gar unmöglich gemacht wird und ihnen dadurch grundlegende bürgerliche und soziale Rechte versagt bleiben?

Ist die EPZ nicht auch der Meinung, daß keinerlei Terror beispielsweise von serbischer oder sonstiger Seite als Entschuldigung oder gar Rechtfertigung für gravierende Menschenrechtsverletzungen in Kroatien ins Feld geführt werden darf und daß die demokratische Glaubwürdigkeit Kroatiens in allerhöchstem Maß von der Art des Umgangs mit Menschen- und Minderheitenrechten abhängt? Ist sie nicht auch der Meinung, daß nur die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte in allen Republiken und Gebieten des ehemaligen Jugoslawien einen Weg zum Frieden eröffnen kann und daß — solange dies vor allem durch Serbien, aber auch durch Kroatien oder andere nicht geschieht — die Konflikte sich noch verschärfen werden?

Antwort

(25. Januar 1993)

In der Fragestunde im Oktober wurde das Europäische Parlament erneut über den äußerst klaren, entschlossenen und unmißverständlichen Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rechte und der Behandlung von nationalen und ethnischen Gruppen im früheren Jugoslawien und in anderen Ländern informiert.

In der von allen Teilnehmern an der Londoner Jugoslawien-Konferenz gebilligten „Grundsatzklärung“ wird, insbesondere in den Abschnitten IV, V und VI, die Bedeutung bekräftigt, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einem Engagement beimessen, das weltweit für die Einhaltung der individuellen Rechte und Grundfreiheiten eintritt und Praktiken wie beispielsweise die ethnische Säuberung entschieden bekämpft.

Auch Kroatien ist Mitglied der Vereinten Nationen und hat beide Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Darin, wie auch in der Charta der Vereinten Nationen, sind zwingende Verpflichtungen festgelegt. Wir erwarten von Kroatien, daß es sie einhält. Erstmals hatte der Badinter-Bericht Besorgnisse hinsichtlich der Menschenrechte in Kroatien geäußert, woraufhin die kroatische Regierung ihre Rechtsvorschriften änderte, um diesen Besorgnissen Rechnung zu tragen. Besuche der Art, auf die in der Anfrage hingewiesen wird, haben jedoch weitere Zweifel hinsichtlich der Einhaltung solcher Verpflichtungen durch Kroatien geweckt; dies wird von uns sehr sorgfältig überwacht.

Die Beobachter der Europäischen Gemeinschaft (EC-Monitory Mission, ECMM) berichten täglich über ihre Erkenntnisse und Erfahrungen im Einsatzgebiet. Das Humanitäre Amt in der Zentrale des ECMM stellt die Informationen über humanitäre Angelegenheiten zusammen, die von den Teams der ECMM im Rahmen ihrer regulären Beobachtungsaufgaben gesammelt werden (diese Informationen betreffen sowohl Gefangenenlager und Flüchtlinge als auch Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte), und leitet sie dem IKRK, dem UNHCR, der KSZE und anderen Organisationen zu, die sich mit humanitären Fragen befassen. Die ECMM nimmt an den regelmäßigen Vierer-Sitzungen der Gemischten Kommission teil, die gemäß der Resolution 762 des Sicherheitsrates eingerichtet wurde, um die Rückkehr der kroatischen Zivilregierung zu den „Pink Zones“ zu überwachen; in diesen Sitzungen werden die Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte erörtert. Die ECMM-Teams sind auf Fälle von Repressionen gestoßen, denen Angehörige von nationalen Minderheiten in Gebieten unter der Kontrolle der kroatischen Regierung ausgesetzt waren. Die ECMM hat die kroatische Regierung dringend aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte in Kroatien in vollem Umfang zu gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2677/92
von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (27. Oktober 1992)
 (93/C 58/66)

Betrifft: Beihilfen für die Erzeuger von Hartweizen

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92⁽¹⁾ des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen heißt es: „Für mit Hartweizen bestellte Flächen in den in Anhang II aufgeführten

traditionellen Anbaugebieten wird auf die Ausgleichszahlung ein Zuschlag gewährt, der sich auf die 1988/89, 1989/90, 1990/91 oder 1991/92 mit Hartweizen bestellte Hektarfläche, für die ein Anspruch auf Hartweizenbeihilfe bestand, beschränkt. Der Erzeuger kann wählen, welches Wirtschaftsjahr als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.“

Könnte der Rat bestätigen, daß die genannten Wirtschaftsjahre Anbaujahre sind und daß daher Anspruch auf die Beihilfe diejenigen Erzeuger haben, die Hartweizen zum Verkauf während der Wirtschaftsjahre 1989/90, 1990/91, 1991/92 und 1992/93 angebaut haben, d. h. einschließlich der bestellten Anbaufläche für die derzeitige Ernte im Sommer des Jahres 1992?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

Antwort

(25. Januar 1993)

In Anbetracht der Entwicklung der gemeinschaftlichen Hartweizenproduktion seit mehreren Wirtschaftsjahren verfolgen der Rat und die Kommission eine behutsame Politik der Eindämmung dieser Produktion insbesondere in denjenigen Gebieten, die nicht zu den traditionellen Anbaugebieten für dieses Getreide gehören. Diese Ausrichtung ist vom Rat und von der Kommission bei ihrer Arbeit betreffend die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik bekräftigt worden. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 trägt diesem Ziel Rechnung. Danach dürfen die im Herbst 1991 für die Ernte im Sommer 1992 im Rahmen des Wirtschaftsjahres 1992/1993 bestellten Flächen nicht als Grundlage für die Berechnung der in dem genannten Artikel vorgesehenen zusätzlichen Zahlung herangezogen werden. Diese Auslegung findet eine Bestätigung in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2687/92
von Herrn Giulio Fantuzzi (GUE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (29. Oktober 1992)
 (93/C 58/67)

Betrifft: Ausgleichszahlungen in den traditionellen Hartweizenanbaugebieten der Emilia-Romagna

In Anlage II der unlängst erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1765/92⁽¹⁾ des Rates sind die traditionellen Hartweizenanbaugebiete, die von der zusätzlichen Ausgleichszahlung im Rahmen der GAP-Reform profitieren können, aufgeführt.

In ihrem Vorschlag für eine Verordnung hat die Kommission, zusammen mit dem Rat, der einen Änderungsantrag des Europäischen Parlaments nicht übernommen hat, die Hartweizenerzeuger der benachteiligten Gebiete in der italienischen Region Emilia-Romagna von der Gewährung dieser Prämie ausgeschlossen, obwohl dieser Anbau

sich schon längst in den entsprechenden Gebieten bewährt und hohe Qualitätsniveaus sowie eine starke Integration in die Nahrungsmittelindustrie der Region erreicht hat.

Da die Nichtgewährung dieser Prämie schwerwiegende Konsequenzen für die Erzeuger in den benachteiligten Gebieten haben kann, die u. a. in die integrierten Mittelmeerprogramme der EG einbezogen sind, und da sie ohnehin schon mit niedriger Rentabilität und ohne wirkliche Alternativen arbeiten, wird der Rat gebeten, die Gründe für diesen Ausschluß zu nennen und anzugeben, ob für die entsprechenden Gebiete Möglichkeiten bestehen, in die Liste der Regionen gemäß Anlage II der obengenannten Verordnung aufgenommen zu werden?

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

Antwort

(25. Januar 1993)

Der Rat und die Kommission schenken der Entwicklung des Hartweizenanbaus und der entsprechenden Märkte bereits seit mehreren Wirtschaftsjahren besondere Aufmerksamkeit, da die Marktverwaltungsinstrumente es nicht ermöglicht haben, die gewünschte Steuerung der Erzeugung zu gewährleisten und die Erhöhung der Überschüsse zu verhindern. Deshalb ist der Rat dazu übergegangen, die Erzeugung auf die traditionellen, im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 festgelegten Anbaugebiete zu beschränken und in den anderen Anbaugebieten die Aufgabe des Hartweizenanbaus zu fördern. Diese Ausrichtung ist im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik bestätigt worden.

Der Rat war jedoch der Auffassung, daß bei den benachteiligten Hartweizenanbaugebieten wegen der Hindernisse, die diese überwinden müssen, eine Sonderregelung notwendig ist, wobei sich die entsprechenden Maßnahmen logischerweise in den Rahmen der Agrarstrukturpolitik einfügen müssen.

In diesem Sinne bestimmt Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (¹), die die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 ersetzt hat, daß die Ausgleichszulage in den benachteiligten Hartweizenanbaugebieten ohne die Abzüge gewährt wird, die normalerweise bei der Hartweizenerzeugung vorgenommen werden.

(¹) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2688/92

von Herrn Luigi Moretti (ARC)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1992)

(93/C 58/68)

Betrifft: Gefahr autoritärer Entwicklungen in Italien und allgemeine Sicherheitspolitik

In der letzten Zeit haben in Italien mehrfach angesehene hochgestellte Politiker und Parteisekretäre der Mehr-

heitspartei und der Opposition, darunter der Expräsident des Rates Craxi, in den Medien auf die Gefahr hingewiesen, daß die politische, wirtschaftliche, soziale und institutionelle Krise, in der sich Italien gegenwärtig befindet sowie die Unfähigkeit der gegenwärtigen Regierung, hier gegenzusteuern, in eine autoritäre und antidemokratische Entwicklung abgleiten.

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat auch im Hinblick auf die Union und die einschlägigen Bestimmungen des Maastrichter Vertrages (Artikel A, B und F und Titel V) zu ergreifen, um das Vorhandensein einer solchen Gefahr zu überprüfen, und welche weiteren Maßnahmen und Vorkehrungen will er treffen, um einer solchen Gefahr und einem solchen Geschehen, das den Aufbau der Europäischen Union endgültig untergraben könnte, zuvorzukommen.

Antwort

(25. Januar 1993)

Der Herr Abgeordnete ist sich sicher der Tatsache bewußt, daß der Rat nicht die Gewohnheit hat, einen Standpunkt oder einen Kommentar zu Erklärungen zu äußern, die Politiker in den Medien abgegeben haben.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben wiederholt ihr Engagement für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekräftigt, und zwar vor kurzem noch im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Europäische Union, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2713/92

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1992)

(93/C 58/69)

Betrifft: Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Osteuropas

Die Auflösung der ehemaligen Sowjetunion und der Rückgang der sowjetischen Einflußsphäre in den osteuropäischen Staaten haben zu einer Änderung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen in diesem Teil der Welt und in vielen Fällen zur Aufgabe der Politik der gegenseitigen Wirtschaftshilfe geführt.

Dies gilt beispielsweise für die Kernkraftwerke in diesen Ländern, die nicht nur veraltet sind, einen unzureichenden Sicherheitsstandard haben und damit eine große Gefahr für ihren gesamten Einzugsbereich darstellen, sondern nun auch von einem Tag auf den anderen nicht mehr über fachlich geschultes Personal verfügen.

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß das Internationale Zentrum für Wissenschaft und Technologie, das in Moskau entstehen soll, vor allem Fachleute braucht, die den obengenannten Anforderungen entsprechen können, damit die Risiken, die mit den Kernkraftwerken in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) und den osteuropäischen Ländern verbunden sind, erheblich eingedämmt werden können?

Antwort

(25. Januar 1993)

1. Der Rat hat wiederholt auf die Bedeutung und Dringlichkeit der Verbesserung der Sicherheit der Kernkraftwerke in den mittel- und osteuropäischen Ländern und in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion hingewiesen.

Er hat insbesondere hervorgehoben, daß diese Problematik im Rahmen der Bereitstellung der technischen Hilfe für diese Länder eine Priorität darstellt.

2. So wurden im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Rom, 14. und 15. Dezember 1990) und gemäß den Leitlinien und den Beschlüssen, die der Rat in diesem Zusammenhang nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments verabschiedet hat — unbeschadet aller bilateralen Hilfe seitens der Mitgliedstaaten sowie der bestehenden oder künftigen langfristigen Zusammenarbeit im Rahmen der Abkommen über die Zusammenarbeit mit den Ländern Ost- und Mitteleuropas und den Republiken der ehemaligen Sowjetunion —, Programme für die Bereitstellung technischer Hilfe erarbeitet oder vorgesehen (PHARE/TACIS), die sich für diejenigen dieser Länder, die dies betrifft, auch auf den Bereich der nuklearen Sicherheit erstrecken. Ihre Durchführung obliegt der Kommission, die auch für die Koordinierung der Programme für technische Hilfe der G 24 verantwortlich ist.

3. Aus den Schlußfolgerungen des Vorsitzes zum Abschluß des Europäischen Rates (Lissabon, 27. Juni 1992) ergibt sich unter anderem, daß der Europäische Rat die beträchtlichen Anstrengungen im Rahmen des PHARE- und des TACIS-Programms zur Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart zur Kenntnis genommen hat. Er hat insbesondere die Kommission ersucht, angesichts der Dringlichkeit dieser Problematik, den Anteil für die nukleare Sicherheit im Rahmen dieser Programme zu erhöhen, damit derartige Kernkraftwerke „nachgebessert“ werden können. Der Europäische Rat hat ferner den Rat ersucht zu prüfen, ob der Anwendungsbereich von Euratom-Anleihen auf Investitionen in diesem Zusammenhang ausgeweitet werden kann. Der Rat glaubt zu wissen, daß die Kommission einen Entwurf für einen diesbezüglichen Beschluß ausarbeitet.

Der Europäische Rat hielt es ferner für angebracht, einen multilateralen Mechanismus zur Berücksichtigung derjenigen Aspekte der technischen Hilfe im Bereich der nuklearen Sicherheit einzurichten, die nicht von bilateralen Maßnahmen abgedeckt werden; er hat die übrigen G-7-Partner ersucht, auf diese Initiative einzugehen. Auf dem Gipfeltreffen in München ist daraufhin ein Aktionsprogramm für diesen Bereich angenommen worden.

4. Schließlich muß unterstrichen werden, daß die Gemeinschaft als solche — unbeschadet der von verschiedenen Mitgliedstaaten gewährten erheblichen Hilfe — mit Abstand die umfangreichste Hilfe in diesem Bereich leistet (150 Millionen ECU werden bis Ende 1992 hierfür ausgegeben bzw. sind entsprechend gebunden).

5. Am 27. November 1992 wurde in Moskau von den vier beteiligten Parteien (Rußland, der Gemeinschaft, den Vereinigten Staaten und Japan) ein Abkommen zur

Gründung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (ISTC) unterzeichnet. Das Zentrum wird seine Arbeit in den neuen unabhängigen Staaten bald aufnehmen können.

Es hat zum Ziel, den im Waffenbereich tätigen Wissenschaftlern und Ingenieuren in der Russischen Föderation und den anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Können auf friedliche Tätigkeiten anzuwenden. Hierbei ist geplant, daß das Zentrum der Unterstützung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sowie der technischen Entwicklung unter anderem auf den Gebieten der nuklearen Sicherheit, der Energieerzeugung und des Umweltschutzes Priorität einräumt.

Mit den Projekten des ISTC auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit sollen einerseits technische Probleme bei der Errichtung und dem Funktionieren der Kernkraftwerke gelöst und andererseits Rahmenbestimmungen für die Ausarbeitung angemessener Sicherheitsverfahren entwickelt werden. Ziel ist es, Sicherheitsstandards zu erreichen, die denjenigen in der Gemeinschaft entsprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2739/92von Herrn **Filippos Pierros (PPE)**

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(26. November 1992)

(93/C 58/70)

Betrifft: Massive westliche Investitionen in Mittel- und Osteuropa

Auf der Jahreskonferenz der nationalen Koordinatoren im Rahmen des PHARE-Programms vom 24. September 1992 betonten die 10 vom Programm erfaßten begünstigten Länder, daß mehr Investitionen aus dem Westen und weniger technische Ratschläge von westlichen Experten auf Besuchsreisen erforderlich seien.

Diese Länder haben den Vorschlag gemacht, einen globalen Rahmen einzusetzen, der für massive westliche und inländische Investitionen geeignet sein könnte.

Was hält der Rat von dieser Angelegenheit, und beabsichtigt er einen globalen Rahmen einzuführen, um Investitionen in diesen Ländern zu fördern?

Antwort

(25. Januar 1993)

Die progressive Einführung einer Freihandelszone — begleitet von Maßnahmen, die auch auf Fortschritte in bezug auf den freien Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr abzielen — wie dies in den Europäischen Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern in Mittel- und Osteuropa⁽¹⁾ vorgesehen ist, stellt einen wichtigen Aspekt bei der Förderung des privaten Investitionsflusses aus dem Westen in diese Länder dar.

Begleitet wird diese Marktöffnung von einer breitangelegten Kooperationsaktion der Gemeinschaft, deren Um-

setzung insbesondere durch das Unterstützungsprogramm PHARE^(?) erfolgt, das in den Empfängerländern den Reform- und wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß unterstützen und das für eine Marktwirtschaft erforderliche Umfeld schaffen soll.

Zur Verbesserung der Effizienz hat der Rat am 16. November 1992 Leitlinien angenommen, die ermöglichen sollen, daß die Hilfen im Rahmen des PHARE-Programms den sich ändernden Bedürfnissen der Partnerländer besser angepaßt werden können. Die Hilfe der Gemeinschaft könnte neben ihrer Ausrichtung auf technische Zusammenarbeit und Lieferung von Ausrüstungen in zunehmendem Maße andere Formen der Unterstützung umfassen, mit denen die Investitionen in Schlüsselbereichen des öffentlichen Sektors gefördert und die Investitionen in Produktionsanlagen insbesondere zur Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der regionalen Umstellung und der Umstrukturierung des Agrarsektors, angekurbelt werden sollen.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu erwähnen, die sich bereits jetzt in jenen Ländern an Anlage-Investitionen, insbesondere zugunsten der KMU, beteiligt.

Ferner hat der Rat, um eine größtmögliche Effizienz bei der Verwendung der Mittel zur Unterstützung der Investitionen in Produktionsanlagen sicherzustellen, einerseits die Kommission und die EIB ersucht, praktische Modalitäten für die Schaffung von die EIB-Darlehen ergänzenden Finanzmechanismen auszuarbeiten, und andererseits die Zweckmäßigkeit einer vollen Zusammenarbeit mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ggf. anderen multilateralen Institutionen, etwa der Weltbank, unterstrichen, um sicherzustellen, daß die Bemühungen sich gegenwärtig ergänzen.

(¹) Europäische Assoziierungsabkommen wurden mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei unterzeichnet. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit Rumänien sind abgeschlossen, und das Abkommen wird demnächst unterzeichnet. Mit Bulgarien wird zur Zeit noch verhandelt.

(²) Das ursprünglich zur wirtschaftlichen Unterstützung Ungarns und Polens 1989 geschaffene PHARE-Programm erfaßt nun auch die Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien, Albanien, die drei baltischen Länder und Slowenien.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2787/92

von den Abgeordneten Luigi Moretti und Francesco Speroni (ARC)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 58/71)

Betrifft: Schwerer Anschlag auf die Demokratie in Italien

Die italienische Regierung hat mit der Rechtsverordnung Nr. 380 vom 18. September 1992 in 42 Kommunen, davon in 2 Städten mit über 100 000 Einwohnern, den Gang an die Urnen mit ungenauen und gewagten Begründungen untersagt:

das Mandat von einigen der obengenannten Gemeinderäte wäre ohnehin bald abgelaufen;

die Wähler hätten in wenigen Tagen aufgefordert werden müssen, ihre Stimme für neue Gemeindeverwaltungen abzugeben.

Solche Entscheidungen von zweifelhafter Verfassungskonformität sind bekanntlich typische Ausdrucksformen von kommunistischen und faschistischen Diktaturen.

Der Gang an die Urnen stellt ein heiliges Recht eines jeden Bürgers in zivilisierten und demokratischen Ländern dar, woran sich die Europäische Union orientiert.

In Artikel F Ziffer 1 des Vertrages von Maastricht heißt es wörtlich: „Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen.“

Vor dem Hintergrund der oben gemachten Feststellungen, werden folgende Fragen an den Rat gerichtet:

Sind dem Rat die kürzlich ergriffenen Maßnahmen des italienischen Staats bekannt?

Welche Vorkehrungen und Maßnahmen wird er gegenüber der italienischen Regierung ergreifen, um zu verhindern, daß durch diese diktatorischen Entscheidungen die Demokratie in Italien und auch in der Gemeinschaft ernsthaft in Gefahr gerät?

Hält der Rat dieses Verhalten der italienischen Regierung für eine Politik, die mit dem Geist der Europäischen Union in Einklang steht?

Antwort

(25. Januar 1993)

Die Beurteilung der Frage, ob Sachverhalte, wie sie von den Herren Abgeordneten angeführt wurden, tatsächlich vorliegen und ob sie verfassungsgemäß sind, ist Sache der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2832/92

von Herrn Claude Desama (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 58/72)

Betrifft: Freizügigkeit der Arbeitnehmer — öffentliche Verwaltung

Artikel 48 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vor. In Absatz 4 dieses Artikels heißt es, daß diese Bestimmung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung keine Anwendung findet.

Wie interpretiert der Rat diesen Artikel heute?

Findet die in Artikel 48 Absatz 4 vorgesehene Einschränkung unterschiedslos auf alle Beschäftigungen in der öffentlichen Verwaltung Anwendung? Sind Ausnahmen vorgesehen, insbesondere was das Lehramt im öffentlichen Unterrichtswesen der Mitgliedstaaten betrifft? Wenn ja, um welche Ausnahmen handelt es sich, und auf welche Dokumente stützen sie sich?

Antwort

(25. Januar 1993)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß nach Artikel 164 des EWG-Vertrages nur der Gerichtshof für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts zuständig ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfaßt die „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne von Artikel 48 Absatz 4 „die vom Geltungsbereich der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels ausgenommen ist, diejenigen Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen. Ausgenommen sind nur die Stellen, die in Anbetracht der mit ihnen verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Merkmale der spezifischen Tätigkeiten der Verwaltung auf den genannten Gebieten aufweisen können“⁽¹⁾.

Der Gerichtshof ist schon länger der Auffassung, daß diese sehr strengen Bedingungen im Falle von Studienreferendaren⁽²⁾ sowie bei Fremdsprachenlektoren⁽³⁾ nicht erfüllt sind; erst kürzlich vertrat er die Ansicht, daß das gleiche auch für die Beschäftigung von Lehrern für das höhere Lehramt gilt⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ (Siehe unter anderem die Urteile vom 17. Dezember 1980, Kommission/Belgien, 149/79, Entscheidungsgrund 10, Slg. S. 3881; vom 26. Mai 1982, Kommission/Belgien, 149/79, Entscheidungsgrund 7, Slg. S. 1845; vom 16. Juni 1987, Kommission/Italien, 225/85, Entscheidungsgrund 9, Slg. S. 2625, und vom 27. November 1991, Bleis, C-4/91, Entscheidungsgrund 6, Slg. S. I-5627.)

⁽²⁾ Urteil vom 3. Juli 1986, Lawrie-Blum, 66/85, Entscheidungsgrund 28, Slg. S. 2121.

⁽³⁾ Urteil vom 30. Mai 1989, Allué und Coonan, 33/88, Entscheidungsgrund 9, Slg. S. 1591.

⁽⁴⁾ Urteil vom 27. November 1991, Bleis, C-4/91, Entscheidungsgrund 8, Slg. S. I-1527.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2834/92
von Lord O'Hagan (PPE)**

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 58/73)

Betrifft: Moon-Sekte

Kann der Rat angeben, welche Maßnahmen er zur Überwachung der Moon-Sekte ergriffen hat?

Antwort

(25. Januar 1993)

Der Rat hat keine Maßnahmen zur Überwachung der Moon-Sekte ergriffen, da dies nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3007/92
von Herrn Alex Smith (S)**

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(30. November 1992)

(93/C 58/74)

Betrifft: Rat der Minister für soziale Angelegenheiten

Aufgrund welcher Kriterien wurde entschieden, daß eine einzige Tagung des Rates der Minister für soziale Angelegenheiten während der Präsidentschaft des Vereinigten Königreichs ausreichend war?

Antwort

(25. Januar 1993)

Wie der Präsident des Rates (Arbeit und Sozialfragen) am 22. September 1992 vor dem Ausschuß des Europäischen Parlaments für soziale Angelegenheiten erklärt hat, will sich der britische Vorsitz mit ganzer Kraft dafür einsetzen, daß in den Arbeitsgruppen und im Wege bilateraler Beratungen sorgfältige Vorarbeit geleistet wird, damit am Ende des Vorsitzes eine einzige, aber gut vorbereitete Ratstagung stattfinden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN OHNE ANTWORT (*)

(93/C 58/75)

Diese Liste wird gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht: „Anfragen, auf die innerhalb eines Monats von der Kommission und innerhalb von zwei Monaten vom Rat oder von den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern keine Antwort erteilt wurde, werden, in Erwartung der Antwort, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.“

Nr. 3023/92 von Frau Sylviane Ainardi (CG) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Informations- und Kommunikationskampagne der Gemeinschaft

Nr. 3024/92 von Herrn Fernand Herman (PPE) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften

Nr. 3025/92 von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Grenzüberschreitende Personenbeförderung

Nr. 3026/92 von Herrn Jan Sonneveld (PPE) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfe in Form von Rindfleischkonserven

Nr. 3027/92 von Herrn Georgios Romeos (S) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Verfälschung von Treibstoffen bei der Verladung in Häfen von Drittländern

Nr. 3028/92 von den Abgeordneten Virginio Bettini und Eugenio Melandri (V) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Marktordnung für Bananen und Lage in Somalia

Nr. 3030/92 von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Ausbildung und Information im ländlichen Bereich

Nr. 3031/92 von Herrn Yves Verwaerde (LDR) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte in der Gemeinschaft

Nr. 3032/92 von Herrn Yves Verwaerde (LDR) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Allgemeines System für die Anerkennung von Hochschuldiplomen — französisches Diplom des Doktors der Rechte

Nr. 3033/92 von Herrn Yves Verwaerde (LDR) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Praktikanten kurz vor Studienabschluß

Nr. 3034/92 von Frau Jessica Larive (LDR) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Rail Europ-Seniorenkarte

Nr. 3035/92 von Herrn David Martin (S) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Die Verwendung der EG-Kennzeichnung für Feuerwerkskörper

Nr. 3036/92 von Frau Teresa Domingo Segarra (GUE) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Neue Berufskrankheit bei der Herstellung bedruckter Stoffe im Gebiet von Alcoy (Spanien)

Nr. 3037/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Durchführung der Verordnung betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens

Nr. 3038/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Einführung von Höchstgrenzen für Rückstände von Kohlenwasserstoffen

Nr. 3039/92 Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Aufstellung von Pilotprogrammen für die Familien

Nr. 3040/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Die Sozialpolitik tritt auf der Stelle — Schlußfolgerungen einer Diskussion im EKEM

Nr. 3041/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Unterstützung des Heiligen Bergs Athos

Nr. 3042/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Umweltskandal auf Attika

Nr. 3043/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Vernichtung der Traubenernte im Verwaltungsbezirk Grevena in Griechenland

Nr. 3044/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Scheingesellschaften, die die Gemeinschaftssubventionen für die Produktstandardisierung von Olivenöl an sich reißen

Nr. 3045/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Vermarktung der Fleisch- und Getreidebestände der Gemeinschaft

Nr. 3046/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Forderungen der Tabakerzeugervereinigungen

Nr. 3047/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Einkommen der griechischen Landwirte

Nr. 3048/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Asbestexposition der Seeleute

Nr. 3049/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(14. 12. 1992)

Betrifft: Gewerkschaftliche Rechte der griechischen Polizisten

(*) Die Antworten werden veröffentlicht, sobald sie von der befragten Institution erteilt worden sind. Der vollständige Wortlaut dieser Anfragen wurde im Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 25/C-92 bis Nr. 30/C-92 bis Nr. veröffentlicht.

- Nr. 3050/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Aussterben eines urtümlichen Fisches in Lamia
- Nr. 3052/92 von Herrn Herman Verbeek (V) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: EG-Zuschüsse für die Verkörnung von Fleischüberschüssen
- Nr. 3053/92 von Frau Marijke Van Hemeldonck (S) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Sensibilisierung für Fragen der Bevölkerungsentwicklung
- Nr. 3054/92 von Herrn Yves Verwaerde (LDR) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Nationale Beihilfen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur
- Nr. 3055/92 von Herrn Louis Lauga (RDE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Erhaltung der natürlichen Lebensräume
- Nr. 3057/92 von Frau Christine Oddy (S) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Gemeinschaft der Baha'i in Iran
- Nr. 3059/92 von Herrn David Morris (S) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Maßnahmen im Anschluß an die Erklärung der Kommission vor der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Amsterdam 1991 zur illegalen Fischerei in AKP-Gewässern
- Nr. 3060/92 von Herrn Juan Bandrés Molet (V) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Zulassung eines Anti-HIV-Arzneimittels
- Nr. 3061/92 von Herrn James Elles (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Zusatzstoffe zur Nahrung
- Nr. 3063/92 von Herrn Neil Blaney (ARC) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Fischereiabkommen
- Nr. 3064/92 von Herrn Neil Blaney (ARC) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Aufteilung der Fischereirechte
- Nr. 3065/92 von Herrn Neil Blaney (ARC) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Jahresbericht über die erworbenen Fischereirechte
- Nr. 3066/92 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Bevölkerungspolitik in den AKP-Staaten
- Nr. 3067/92 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Gutachten über die spanische Eisenhüttenindustrie
- Nr. 3068/92 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Termiten
- Nr. 3069/92 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Beziehungen zwischen russischen und europäischen Wissenschaftlern
- Nr. 3070/92 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Europäisches Literaturerbe
- Nr. 3071/92 von Frau Raymonde Dury (S) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Ratifizierung der internationalen Arbeitsübereinkommen
- Nr. 3072/92 von Frau Raymonde Dury (S) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Impfstoffe Pluserix und Pariorix
- Nr. 3073/92 von Herrn Pietro Mitolo (NI) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Beschränkung der Verlagerung von Unternehmen aus der Europäischen Gemeinschaft in osteuropäische Länder und des sich daraus ergebenden unlauteren Wettbewerbs
- Nr. 3074/92 von Herrn Luigi Moretti (ARC) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Einstellung der Finanzierung des C.I.S.D.C.E.
- Nr. 3075/92 von Herrn Luigi Moretti (ARC) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Gemeinschaftsnormen für die Weinerzeugung
- Nr. 3076/92 von Herrn Gijs de Vries (LDR) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Anwendung der Spielzeugrichtlinie in Deutschland
- Nr. 3077/92 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Digitaler Mobilfunk der OTE (Telekommunikationsorganisation) in Griechenland
- Nr. 3078/92 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Fortschreiten des gemeinschaftlichen Förderkonzepts in Griechenland: Athener Untergrundbahn
- Nr. 3079/92 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Fortschreiten des gemeinschaftlichen Förderkonzepts in Griechenland: Straßenmagistralen
- Nr. 3080/92 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Fortschreiten des gemeinschaftlichen Förderkonzepts in Griechenland: Erdgas
- Nr. 3081/92 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Fortschreiten des gemeinschaftlichen Förderkonzepts in Griechenland: Eisenbahnen
- Nr. 3082/92 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Erneuter Zwischenfall im Kernkraftwerk Kosloduj
- Nr. 3083/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie betreffend den Verbrauchercredit durch Spanien
- Nr. 3084/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Nichtumsetzung der den freien Dienstleistungsverkehr für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung betreffenden Richtlinie durch die spanische Regierung
- Nr. 3085/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinien über die Angabe der Preise durch die spanische Regierung
- Nr. 3086/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Verstöße Spaniens bei der Umsetzung der Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und Lieferaufträge
- Nr. 3087/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)
Betrifft: Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie betreffend die Mehrwertsteuer für Dienstleistungen im Bereich der Werbung in Spanien

Nr. 3088/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Nachteilige Auswirkungen für die Verbraucher infolge der Nichtumsetzung der Richtlinie über „Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“, durch Spanien

Nr. 3089/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Prognosen für den Personen- und Warenverkehr auf dem Landweg aus Afrika durch die Iberische Halbinsel

Nr. 3090/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Durchführbarkeitsstudien für den künftigen Tunnel durch die Straße von Gibraltar zwischen Marokko und Spanien

Nr. 3091/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Sektoren, die durch die Nichterfüllung der Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit durch Spanien am meisten geschädigt werden

Nr. 3092/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Information der Öffentlichkeit und Veröffentlichungsfristen der EG-Kommission

Nr. 3093/92 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Verwaltungsverfahren bei den Maßnahmen der EG-Kommission

Nr. 3094/92 von Herrn Henry McCubbin (S) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Verwaltungskontrollen, die nicht an den Grenzen durchgeführt werden, nach 1992

Nr. 3095/92 von Herrn Ian White (S) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung und Projektgenehmigung

Nr. 3096/92 von Herrn Mauro Chiabrandò (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in Italien

Nr. 3097/92 von Herrn Mauro Chiabrandò (PPE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Bedingungen für den Zuschlag an die Hauptbanken

Nr. 3098/92 von Herrn Wilfried Telkämper (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: UVP-Richtlinie — Anforderungen an die vom Projektträger beizubringenden Unterlagen

Nr. 3099/92 von Herrn Wilfried Telkämper (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: UVP-Richtlinie — Auslegung des Artikels 9 der Richtlinie

Nr. 3100/92 von Herrn Wilfried Telkämper (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Verträglichkeit des deutschen Bundesfernstraßengesetzes und des deutschen UVP-Gesetzes mit der Richtlinie 85/337/EWG

Nr. 3102/92 von Herrn Ernest Glinne (S) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Vergleichbarkeit der Daten in Untersuchungen über das Kleinkindalter

Nr. 3103/92 von Herrn Gianfranco Amendola (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Bau des neuen Hafens von Civitavecchia (Rom)

Nr. 3104/92 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Deponie in Rognes (Bouches-du-Rhône, Frankreich)

Nr. 3105/92 von Abgeordneten Virginio Bettini und Gianfranco Amendola (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Vogelfang in Pontida (Provinz Bergamo-Lombardei — Italien)

Nr. 3106/92 von den Abgeordneten Gianfranco Amendola, Jean-Pierre Raffin und Virginio Bettini (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierungen in den Ländern des Ostens zugunsten von Naturschutzmaßnahmen

Nr. 3107/92 von Herrn François Guillaume (RDE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Weinbau-Kartei

Nr. 3108/92 von Herrn François Guillaume (RDE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Weinbaukartei

Nr. 3109/92 von Herrn Georgios Romeos (S) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Negative Auswirkungen von zu Unrecht bezogenen Agrarzuschüssen auf die Erzeuger

Nr. 3110/92 von Frau Marie-Anne Isler Béguin (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für den geplanten Bau einer Autoteststrecke in Morhange (Frankreich)

Nr. 3111/92 von Frau Marie-Anne Isler Béguin (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Konversion ehemaliger Militärgelände

Nr. 3112/92 von Frau Marie-Anne Isler Béguin (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Gewährung von Beihilfen für den geplanten Bau einer Teststrecke im Morhange (Frankreich)

Nr. 3113/92 von Maartje van Putten (S) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: EG-Projekt in Guatemala

Nr. 3114/92 von Herrn Klaus Hänsch (S) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Gemeinschaftliches Aktionsprogramm über die Fortbewegung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen

Nr. 3115/92 von Herrn Detlev Samland (S) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Rentenversicherung für Wanderarbeiter

Nr. 3116/92 von Herrn Max Simeoni (ARC) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Umweltbilanz der biologischen Brennstoffe

Nr. 3117/92 von den Abgeordneten Virginio Bettini und Gianfranco Amendola (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Annahme von „lokalen Agenden 21“ auf dem Gebiet der Gemeinschaft

Nr. 3118/92 von Herrn Virginio Bettini (V) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Plan zum Bau einer Anlage zur Beseitigung von giftigem Sondermüll in der Gemeinde Montichiari (BS — Italien)

Nr. 3119/92 von den Abgeordneten Teresa Domingo Segarra und Alonso Puerta (GUE) an die Kommission (14. 12. 1992)

Betrifft: Sanierung und Erhaltung der Albufera von Valencia